

Universität Bayreuth  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Zivilrecht VI – Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Rechtsvergleichung und Sportrecht  
Professor Dr. Peter W. Heermann, LL.M.

---

Seminar zum Sportrecht  
im WS 2013/14

Thema 4:

**Die 50 + 1 Klausel**

**Aktueller Änderungsbedarf hinsichtlich der sog. 50+1-Klausel;  
prozessrechtliche Möglichkeiten eines Clubs, gegen die Klausel  
vorzugehen; „Umgehungsmöglichkeiten“ zu 50+1**

---

**Vorgelegt von:**

Abgabetag: 19.12.2013

Michael Eginger  
Frankengutstraße 10  
95447 Bayreuth  
Tel.: 0151 466 10 980  
E-Mail: michael\_eginger@yahoo.de  
5. Semester  
Matrikelnummer: 1248997

## Gliederung

A. Einleitung.....	1
B. Rechtliche Zulässigkeit der 50 + 1 Klausel.....	3
I. Vereinbarkeit mit Kartellrecht	
1. Verhältnis von europäischem Kartellrecht zum GWB.....	3
2. Reichweite der Verbandsautonomie.....	3
a) Auffassung der europäischen Gerichte und der Europäischen Kommission.....	3
b) Auffassungen in der Literatur.....	4
3. Verstoß gegen Art. 101 I AEUV.....	4
a) Tatbestandsvoraussetzungen.....	4
aa) Unternehmen und Unternehmensvereinigung.....	4
bb) Unzulässige Verhaltensweise.....	5
cc) Spürbare Wettbewerbsbeschränkung.....	5
dd) Zweck oder Wirkung der Beschränkung.....	5
b) Zwischenergebnis.....	5
c) Tatbestandsrestriktionen.....	6
aa) Konzerninterner Wettbewerb.....	6
bb) Single Entity Theorie.....	6
cc) Rule of Reason.....	7
dd) Immanenztheorie.....	8
d) Legalausnahme Art. 101 III AEUV.....	8
e) Zwischenergebnis.....	8
II. Vereinbarkeit mit den europäischen Grundfreiheiten.....	9
1. Drittwirkung der Grundfreiheiten.....	9
2. Kapitalverkehrsfreiheit Art. 63 AEUV.....	9
3. Niederlassungsfreiheit Art. 49 AEUV.....	10
III. Vereinbarkeit mit nationalem Recht.....	10
1. Verbandsrechtliche Förderpflicht.....	10
2. Mitgliedschafts- bzw. Teilnahmerecht § 823 I BGB.....	10
IV. Verhältnismäßigkeit.....	10
1. Legitime Zielsetzung.....	10
a) Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch Dritte.....	10
b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Stabilität der Clubs.....	11
c) Stabilität, Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs.....	12
d) Verbindung von Breiten- und Profisport.....	12
2. Geeignetheit der 50+1 Klausel.....	12
a) Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch Dritte.....	13
b) Stabilität, Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs.....	14
c) Verbindung von Breiten- und Profisport.....	14
3. Erforderlichkeit der 50+1 Klausel.....	14
a) Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch Dritte.....	14
b) Stabilität, Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs.....	16
c) Verbindung von Breiten- und Profisport.....	17
4. Angemessenheit .....	17
5. Zwischenergebnis.....	18

C. Rechtliche und wirtschaftliche Umgehungsmöglichkeiten der 50+1 Klausel.....	19
I. Rechtliche Umgehungsmöglichkeiten.....	19
1. Stimmbindungsverträge.....	19
2. Treuhandverhältnis.....	19
3. Übernahme eines langjährigen Förderers.....	20
4. Beherrschung durch Einfluss im Leitungs- oder Kontrollorgan.....	20
5. Ausgliederung auf zwei Tochtergesellschaften.....	21
6. Beherrschung durch vertrags- oder satzungsbedingte Einflussnahme.....	21
7. Gründung eines neuen Vereins: RB Leipzig.....	21
8. Einfluss durch rechtliche Abhängigkeit.....	22
II. Einfluss durch wirtschaftliche Abhängigkeit.....	22
1. Abhängigkeit durch einseitige Finanzierung.....	23
2. Abhängigkeit durch Leistungsaustausch oder unentgeltliche Zuwendungen.....	23
III. Einschränkung der Umgehungsmöglichkeiten durch § 10 Nr. 2 lit. d Lizenzierungsordnung.....	23
D. Änderungsbedarf und Änderungsvorschläge.....	24
I. Änderungsbedarf.....	24
1. Verstoß gegen nationales Recht und Unionsrecht.....	24
2. Umgehungsmöglichkeiten.....	25
3. Streichung der „Lex Leverkusen“.....	25
4. Rechtsformverfehlung.....	25
II. Änderungsvorschläge.....	26
1. Einführung einer Umwandlungspflicht.....	26
2. Anforderungskatalog als Ausnahmeregelung.....	27
3. Einführung einer 25+1 Sperre.....	27
4. Erweiterung der Umverteilungsmaßnahmen.....	28
5. Einführung einer Multi-Club Ownership-Regelung.....	28
6. Einführung einer Break-Even Regelung.....	28
7. Vorschlag aus der Literatur.....	29
a) Konzept.....	29
b) Bewertung.....	30
E. Fazit.....	30

## Literaturverzeichnis:

- Bahners, Frank  
Einführung von Gehaltsobergrenzen im deutschen  
Berufsfußball aus wettbewerbsrechtlicher Sicht  
SpuRt 2003, 142 ff.
- Battis, Ulrich/  
Ingold, Albert/  
Kuhnert, Kathrin  
Zur Vereinbarkeit der „6+5“-Spielregel der FIFA mit  
dem Unionsrecht  
EuR, 2010, 3 ff.
- Blask, Holger  
Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im  
professionellen Fußball  
FIW-Schriftenreihe, Heft 204  
Köln 2005
- Burghardt, Gabriel  
Die Ausgliederungslösung und die 50+1 Klausel: Ein  
System mit Zukunft?  
SpuRt 2013, 142 ff.
- Callies, Christian/  
Ruffert, Matthias (Hrsg.)  
EU-Vertrag und AEU-Vertrag Kommentar  
4. Auflage  
München 2011  
Zit.: Bearbeiter, in: Callies/Ruffert, Art., Rn.
- Deutscher, Jörg  
50+1 Regelung in der Bundesliga – Zur  
Mehrheitsbeteiligung von Investoren an Fußballklubs  
SpuRt 2009, 97 ff.
- Dück, Hermann/  
Mascherner, Andreas  
Zwischen „Rule of Reason“ und Immanenztheorie –  
Zur dogmatischen Einordnung der  
Markenabgrenzungsvereinbarung  
WRP 2013, 167 ff.
- Eichel, Benjamin  
Transferentschädigungen für Berufsfußballspieler –  
Neue Behandlung des Sports im Europarecht durch  
„Bosmann II“?  
EuR 2010, 685 ff.
- Emmerich, Volker  
Kartellrecht  
12. Auflage  
München 2012
- Fleischer, Holger  
Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV – eine  
kartellrechtliche Nachlese zum Bosman-Urteil des  
Europäischen Gerichtshofs  
WuW 1996, 473 ff.

- Fleischer, Holger/  
Goette, Wulf (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG  
Band 1, 3. Auflage  
München 2010  
Zit.: Bearbeiter, in: MüKo GmbHG, §, Rn.
- Frenz, Walter  
Handbuch Europarecht  
Band I, 2. Auflage  
Heidelberg 2012  
Zit.: Frenz, Handbuch Europarecht, Rn.
- Fritsch, Oliver  
Der allmächtige Mäzen Dietmar Hopp  
zuletzt besucht am 13.12.2013  
<<http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/nachrichten/tsg-hoffenheim-in-der-kritik-der-allmaechtige-maezen-dietmar-hopp/6622204.html>>
- Fuhrmann, Claas  
Ausgliederung der Berufsfußballabteilungen auf eine  
AG, GmbH oder eG?  
Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd./Vol.  
2656  
Frankfurt 1999
- Goette, Wulf/  
Habersack, Mathias (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Aktiengesetz  
Band 1, 3. Auflage  
München 2008  
Band 3, 3. Auflage  
München 2013  
Zit.: Bearbeiter, in: MüKo AktG, §, Rn.
- Gummert, Hans/  
Weipert, Lutz (Hrsg.)  
Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts  
Band 4, 3. Auflage  
München 2007  
Zit.: Bearbeiter, in: Münchener Handbuch  
Gesellschaftsrecht, §, Rn.
- Hartmann, Kathrin  
Bruchhagen: „Bayern müssten Gelder abgeben“  
zuletzt besucht am 29.11.2013  
<[http://www.sponsors.de/no\\_cache/deutsch/startseite/detailansicht/?tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=33216](http://www.sponsors.de/no_cache/deutsch/startseite/detailansicht/?tx_ttnews[tt_news]=33216)>
- Hartmann, Kathrin  
Hopp will Mehrheit an 1899 übernehmen  
zuletzt aufgerufen am 15.12.2013  
<[http://www.sponsors.de/?id=71&no\\_cache=1&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=34476&tx\\_ttnews\[backPid\]=&nid=1794&istop=>](http://www.sponsors.de/?id=71&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=34476&tx_ttnews[backPid]=&nid=1794&istop=>)>

- Heermann, Peter W. Die Ausgliederung von Vereinen auf Kapitalgesellschaften  
ZIP 1998, 1294 ff.
- Heermann, Peter W. Mehrheitsbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften im Lichte des Europarechts  
WRP 2003, 724 ff.
- Heermann, Peter W. Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht  
RabelsZ 2003, 106 ff.
- Heermann Peter W. Verbandsautonomie versus Kartellrecht  
CaS 2006, 345 ff.
- Heermann, Peter W. Mehrheitliche Beteiligung an einer deutschen Fußballkapitalgesellschaft im Lichte der sog. «50+1-Klausel»  
CaS 2007, 426 ff.
- Heermann, Peter W. Fast alle Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit der 50+1-Regelung bleiben offen  
CaS 2011, 339 ff.
- Hoffmann, Wolf-Dieter/  
Lüdenbach, Norbert Vom Principle-based zum Objektiv-orientated (sic) Accounting  
KoR, 2003, 387 ff.
- Hoffmann, Wolf-Dieter/  
Lüdenbach, Norbert Haufe IFRS-Kommentar  
10. Auflage  
Freiburg 2012  
Zit.: Bearbeiter, in: IFRS-Komm., §, Rn.
- Hovemann, Gregor/  
Lammert, Joachim/  
Wieschemann, Christof/  
Richter, Frank Das Spannungsverhältnis von Finanzierungsinteressen und der Vermeidung eines beherrschenden Einflusses im deutschen Profi-Fußball – Notwendigkeit und Vorschläge zur Modifizierung der derzeitigen Regulation  
Sport und Gesellschaft 2009, 203
- Hovemann, Gregor/  
Wieschemann, Christof Die 50+1 Regelung aus sportökonomischer und wettbewerbsrechtlicher Sicht; Regulierung von Investitionen in der Fußball-Bundesliga  
SpuRt 2009, 187 ff.
- Hüffer, Uwe Aktiengesetz Kommentar  
Beck'sche Kurzkommentare, Band 53, 10. Auflage  
München 2012  
Zit.: Bearbeiter, in: Hüffer AktG, §, Rn.

- Immenga, Ulrich/  
Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.)  
Wettbewerbsrecht Kommentar  
Band 1, 5. Auflage  
München 2012  
Zit.: Bearbeiter, in: Immenga/Mestmäcker, Art., Rn.
- Jakobs, Michael Ch.  
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  
Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen,  
Band 3  
Berlin 1985
- Jarass, Hans  
Charta der Grundrechte der europäischen Union  
Kommentar  
2. Auflage  
München 2013  
Zit.: Jarass, GRC, Art., Rn.
- Kettenburg, Matthias  
EU will Transfersystem reformieren  
zuletzt besucht am 29.11.2013  
<[http://www.sponsors.de/no\\_cache/deutsch/startseite/detailansicht/article/eu-will-transfersystem-reformieren/72/a798323e8885f007caa3daf0b2159168/?bis=29.11.13&tx\\_ttnews%5Bwords%5D=Umverteilung](http://www.sponsors.de/no_cache/deutsch/startseite/detailansicht/article/eu-will-transfersystem-reformieren/72/a798323e8885f007caa3daf0b2159168/?bis=29.11.13&tx_ttnews%5Bwords%5D=Umverteilung)>
- Klees, Andreas  
Die sogenannte „50+1“-Regel im deutschen Profifußball im Lichte des europäischen Wettbewerbsrecht  
EuZW 2008, 391 ff.
- Koch, Oliver  
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften  
Berlin 2003
- Lammert, Joachim  
Mehrheitliche Kontrolle im deutschen Profi-Fußball – Der Fall Hoffenheim  
SpuRt 2008, 137 ff.
- Lange, Knut Werner  
Handbuch zum deutschen und europäischen Kartellrecht  
2. Auflage  
Frankfurt 2006
- Leible, Stefan/  
Streinz, Rudolf  
Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten – Überlegungen aus Anlass von EuGH, EuZW 2000, 468 - Angonese  
EuZW 2000, 459

- Nahrwold, Mario  
Die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen am Beispiel der Ausgliederungsvorhaben der Fußballbundesligavereine  
Zivilrechtliche Schriften, Band 35  
Frankfurt 2003
- Nettesheim, Martin (Hrsg.)  
Das Recht der Europäischen Union  
Band I, 40. Ergänzungslieferung  
München 2009  
Band I, 50. Ergänzungslieferung  
München 2013  
Zit.: Bearbeiter, in: Nettesheim, Art., Rn.  
Die „50+1“-Regelung bleibt auf dem Prüfstand  
SpuRt 2010, 54 ff.
- Ouart, Peter E.  
Die „50+1“-Regelung: Wie geht es im Profifußball weiter?  
WRP 2010, 85 ff.
- Persch, Sven  
Sportförderung in Europa: Der neue Art. 165 AEUV  
NJW 2010, 1917 ff.
- Pfister, Bernhard  
Autonomie des Sports, sport-typisches Verhalten und staatliches Recht, in: Festschrift für Werner Lorenz zum 70. Geburtstag  
Tübingen 1991
- Pfister, Bernhard  
Meca-Medina, kein Schritt zurück!  
SpuRt 2007, 58 ff.
- Punte, Jan-Henric  
Die Kapitalgesellschaft als Rechtsform professioneller Fußballclubs im Spannungsfeld von Verbandsautonomie und Europarecht  
Oldenburger Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsrecht, Band 38  
Oldenburg 2012
- Reuter, Dieter  
Zur Vereinsrechtsreform 2009  
NZG 2009, 1368 ff.
- Rothammer, Matthias  
Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht  
Sportrecht in Forschung und Praxis, Band 13  
Hamburg 2013
- Säcker, Franz Jürgen/  
Rixecker, Roland (Hrsg.)  
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
Band 1, 6. Auflage  
München 2006  
Zit.: Bearbeiter, in: MüKo BGB, §, Rn.



Schiller, Kai	Wie der HSV sein Millionenloch stopfen will zuletzt besucht am 11.01.2014 < <a href="http://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/hamburger-sv/article116633503/Wie-der-HSV-sein-Millionenloch-stopfen-will.html">http://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/hamburger-sv/article116633503/Wie-der-HSV-sein-Millionenloch-stopfen-will.html</a> >
Schaefer, Philipp	Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht Schriften zum Sportrecht, Band 29 Baden-Baden 2012
Schmidt, Karsten	Zur Amtslöschung unrechtmäßig eingetragener Wirtschaftsvereine Plädoyer für eine Besinnung auf das Registergericht NJW 1993, 1225 ff.
Segna, Ulrich	Bundesligavereine und Börse ZIP 1997, 1901 ff.
Siebold, Michael Wichert, Joachim	Die KGaA als Rechtsform für die Profiabteilung der Vereine der Fußball-Bundesligen SpuRt 1998, 138 ff.
Staudinger, Julius von	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Buch 1 Juristische Personen § 54 Berlin 2005 Zit.: Bearbeiter, in: Staudinger, §, Rn.
Stopper, Martin	Ligasportvermarktung: Verhaltenskoordination oder Gemeinschaftsproduktion? ZWeR 2008, 412 ff.
Stopper, Martin	Die 50+1 Klausel im deutschen Profi-Fußball WRP 2009, 413 ff.
Streinz, Rudolf	Europarecht 9. Auflage Heidelberg, 2012
Strohm, Christiane Watrin, Christoph	Principles-Based Accounting Standards – Paradigmenwechsel der US-Regelung? KoR 2006, 123 ff.
Summerer, Thomas	Investoren für die Bundesliga? Zur Zulässigkeit des Gebots zur Mehrheitsbeteiligung des Muttervereins an einer Kapitalgesellschaft („50+1“-Klausel) SpuRt 2008, 234 ff.

- Verse, Dirk Die «50+1»-Klausel zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit  
CaS 2010, 28 ff.
- Wallrodt, Lars Angriff der Bullen ängstigt den deutschen Fußball  
zuletzt besucht am 07.12.2013  
<[http://www.welt.de/sport/fussball/article116005796/  
Angriff-der-Bullen-aengstigt-den-deutschen-  
Fussball.html](http://www.welt.de/sport/fussball/article116005796/Angriff-der-Bullen-aengstigt-den-deutschen-Fussball.html)>
- Weiler, Simon Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften  
Berlin 2006
- Weiler, Simon Multi-Club Ownership-Regelungen im deutschen Profi-  
Fußball – Eine kritische Bestandsaufnahme  
SpuRt 2007, 133 ff.
- Unbekannter Verfasser RB Leipzig  
zuletzt besucht am 07.12.2013  
<[http://www.bild.de/themen/specials/rb-  
leipzig/regional-news-fotos-videos-  
20518872.bild.html](http://www.bild.de/themen/specials/rb-leipzig/regional-news-fotos-videos-20518872.bild.html)>

## A. Einleitung

„Unser Dank gilt Dietmar Hopp, der den Transfer ermöglichte.“, äußerte sich Karl-Heinz Rummenigge nach dem Transfer des Mittelfeldspielers Luis Gustavo vom TSG 1899 Hoffenheim zum FC Bayern München. Dietmar Hopp ist Investor und Mäzen des 1899 TSG Hoffenheim und hat nach eigenen Angaben bereits 240 Millionen Euro in diesen Club investiert.<sup>1</sup>

Grundlage einer solchen Investitionsmöglichkeit für externe Investoren ist der Deutsche Fußball-Bund (DFB) -Bundestagsbeschluss vom 24.10.1998, der die Umwandlung oder Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung auf eine Kapitalgesellschaft für zulässig erklärte. Um der mit Beteiligungen einhergehenden Einflussnahmemöglichkeit durch externe Investoren nicht Tür und Tor zu öffnen, wurden solche unter den Vorbehalt der in der Ligaverbandssatzung und der Satzung des DFB enthaltenen „50+1“-Klausel gestellt, wonach der Mutterverein weiterhin die Stimmenmehrheit in der Kapitalgesellschaft innehaben muss.<sup>2</sup>

Hopp hat zwar regelkonform nur 49 % der Stimmanteile, doch zeigen Aussagen wie die Rummenigges, wer letztendlich die Entscheidungsmacht innerhalb des Vereins hat und dass die 50+1 Klausel den Zweck der Begrenzung der Einflussnahme von Investoren möglicherweise verfehlt. Auch die aktuelle Problematik mit RB Leipzig und dem Investor Red Bull lässt erkennen, dass es trotz der „50+1“-Klausel für einen Investor möglich ist, einen Verein voll und ganz zu beherrschen. Dies sind wohl die zwei prominentesten Beispiele, die die „50+1“-Klausel immer wieder zum Gegenstand kontroverser Diskussionen werden lassen.

Als großer weiterer Kritikpunkt wird häufig angeführt, dass die „50+1“-Regel weder mit deutschem noch europäischem Recht vereinbar sei. Besonders Martin Kind, Präsident von Hannover 96, ist strikter Gegner der 50+1 Klausel und kündigte an, gerichtlich gegen die Klausel vorzugehen, sofern sich auf Verbandsebene keine Lösung finden ließe. So reichte er zuerst bei der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes einen Antrag auf Aufhebung der „50+1“-Klausel ein, wobei dieser fast einstimmig abgelehnt wurde.<sup>3</sup> Wie angekündigt, wandte sich Kind daraufhin an das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften, welches am 25.08.2011 sein Urteil verkündete. Der ursprüngliche Klageantrag Kinds war darauf gerichtet, § 8 Nr. 2 I, II der Satzung des Ligaverbandes für rechtswidrig und nichtig zu erklären, da diese Regelung weder mit nationalem und europäischem Kartellrecht, noch mit den europäischen Grundfreiheiten vereinbar sei. Zudem liege aufgrund der Ausnahmeregelung des § 8 Nr. 2 V, VI der Ligaverbandssatzung, die eine Stichtagsregelung darstellt, eine wettbewerbsrechtliche Diskriminierung vor.<sup>4</sup> Später änderte

1 Fritsch, Der allmächtige Mäzen Dietmar Hopp, <<http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/nachrichten/tsg-hoffenheim-in-der-kritik-der-allmaechtige-maezen-dietmar-hopp/6622204.html>>.

2 Klees, EuZW 2008, 391; Vgl. § 16 c Abs. 2 der Satzung des DFB, § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes.

3 Vgl. Ouart, SpuRt 2010, 54.

4 Ständiges Schiedsgericht, CaS 2011, 334 (335).

Kind seinen Klageantrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Ausnahmvorschrift. Im Ergebnis erklärte das Schiedsgericht die Stichtagsregelung auf Grund ihrer Unvereinbarkeit mit dem vereinsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz für rechtswidrig, da diese auf willkürlichen und sachfremden Gründen basiere, womit sich eine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung nicht konstruieren lasse. Die Vereinbarkeit der 50+1 Klausel mit europäischem Recht wurde anschließend nur noch in der Kostenentscheidung behandelt. Nachdem der Ligaverband aufgrund seiner Satzungsautonomie befugt sei, Voraussetzungen zur Lizenzierung festzulegen, sei nach einer summarischen Prüfung kein Verstoß erkennbar. Zudem spreche viel dafür, dass die 50+1 Regelung verhältnismäßig sei, wodurch ein möglicher Rechtsverstoß gerechtfertigt werde.<sup>5</sup> Obwohl das Urteil eine Entscheidung bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Klausel vermissen lässt, hatte Martin Kind sein Ziel damit erreicht.

Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, inwiefern die 50+1 Klausel verhältnismäßig ist und damit einen möglichen Verstoß gegen die europäischen Grundfreiheiten sowie das europäische Kartellrecht rechtfertigen kann. Weiter sollen rechtliche wie auch wirtschaftliche Möglichkeiten zur Umgehung der 50+1 Klausel herausgearbeitet werden, um ausgehend davon auf möglichen Änderungsbedarf der 50 +1 Klausel einzugehen und Änderungsvorschläge aufzuzeigen. Zuletzt wird nach einem Fazit ein Ausblick auf die zukünftige Entwicklung gegeben.

---

5 Ständiges Schiedsgericht, CaS 2011, 334 (335 ff.).

## B. Rechtliche Zulässigkeit der 50+1 Klausel

### I. Vereinbarkeit mit Kartellrecht

#### 1. Verhältnis von europäischem Kartellrecht zum GWB

Art. 3 I der VO (EG) Nr. 1/2003 schreibt bei einer möglichen zwischenstaatlichen Beeinträchtigung des Handels eine Anwendung der Art. 101 und Art. 102 AEUV vor. Die Anwendbarkeit des nationalen Rechts ist gem. § 22 I, III GWB damit nicht ausgeschlossen, doch würde nach der Konvergenzregel des Art. 3 II der VO (EG) Nr. 1/2003 sowie nach dem Grundsatz des Vorranges des Gemeinschaftsrechts das Unionsrecht vorgehen.<sup>6</sup>

Da der Begriff des Handels sowie der der Eignung zur Beeinträchtigung weit auszulegen sind,<sup>7</sup> fällt die Verhinderung eines Erwerbs von Stimmanteilen hierunter.<sup>8</sup> Aufgrund der internationalen Konkurrenz von Anbietern für Investitionsmöglichkeiten sowie der häufigen grenzüberschreitenden Nachfrage selbiger steht auch die Zwischenstaatlichkeit außer Frage.<sup>9</sup>

#### 2. Reichweite der Verbandsautonomie

##### a) Auffassung der europäischen Gerichte und der Europäischen Kommission

Grundsätzlich verleiht die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 I GG den Verbänden die Autonomie und Kompetenz zur Rechtssetzung in eigenen Angelegenheiten,<sup>10</sup> um so ihre interne Organisation, den Willensbildungsprozess sowie die Führung der Geschäfte zu steuern.<sup>11</sup> Mit der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf Regelungen, die Ausfluss der Verbandsautonomie sind, beschäftigte sich der EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina* und *Majcen*. Eine Konvergenz zwischen den europäischen Grundfreiheiten und den Wettbewerbsregeln sowie eine Bereichsausnahme wurden dabei abgelehnt und eine rein sportliche Regelung ist nicht vom Anwendungsbereich der Art. 101, 102 AEUV ausgenommen.<sup>12</sup> Bei der Europäischen Kommission war bereits im Helsinki-Bericht von 1999 ein erster dahingehender Ansatz erkennbar<sup>13</sup> und in dem 2007 erschienenen „Weißbuch Sport“ stimmte diese der Auffassung des EuGH zu.<sup>14</sup>

---

6 Dalheimer, in: Nettessheim, Art. 3 VO (EG) Nr 1/2003, Rn. 19.

7 Emmerich, Kartellrecht, § 3, Rn. 20/21.

8 Schaefer, 132

9 Deutscher, SpuRt 2009, 97 (99).

10 Weiler, SpuRt 2007, 133 (135).

11 Weiler, SpuRt 2007, 133 (135); Summerer, SpuRt 2008, 234 (235)

12 EuGH, EuZW 2006, 593 (595).

13 Europäische Kommission, KOM (1999), 644, 4./4.2.1.

14 Europäische Kommission, KOM (2007), 391, 4.1.

## b) Auffassungen in der Literatur

Während teilweise eine Bereichsausnahme für den Sport gefordert wurde<sup>15</sup>, unterscheidet *Pfister* zwischen der Sport-Typizität der Regeln. Je mehr sich ihre Wirkung im außersportlichen Bereich niederschlägt, desto mehr müsse das staatliche Recht berücksichtigt werden.<sup>16</sup> In jüngerer Literatur spricht *Pfister* von einer Bindung an das staatliche Recht, wenn Rechte Dritter betroffen sind.<sup>17</sup>

Dieser Auffassung folgen im Kern auch *Deutscher*, *Weiler*, und *Ouart*.<sup>18</sup>

*Heermann* vertritt eine vermittelnde Auffassung zwischen Literatur und Rechtsprechung, wonach Regelungen, die einen Teil des Wirtschaftslebens i.S.d. ex-Art. 2 EG ausmachen, von Art 101, 102 AEUV umfasst wären, rein sportliche Regeln dagegen aufgrund der Verbandsautonomie nur hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit gerichtlich überprüfbar seien, womit diese diskriminierungsfrei, willkürfrei und verhältnismäßig sein müssten, damit sie nicht kartellrechtlich zu beanstanden wären.<sup>19</sup>

Letztlich ist der Anwendbarkeit des europäischen Rechts auf die 50+1 Klausel aufgrund ihrer erheblichen Außenwirkung zuzustimmen und die Besonderheiten des Sports können auf der Rechtfertigungsebene berücksichtigt werden.<sup>20</sup>

## 3. Verstoß gegen Art. 101 I AEUV

### a) Tatbestandsvoraussetzungen

#### aa) Unternehmen und Unternehmensvereinigung

Nach einem funktionalen Verständnis ist ein Unternehmen jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.<sup>21</sup> Obwohl der Erlass einer Satzung lediglich eine Verbandstätigkeit ist,<sup>22</sup> stellt die Vermarktung der Rechte an den Lizenzligen durch die Deutsche Fußball Liga (DFL) eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Aufgrund der Tatsache, dass diese eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Ligaverbandes ist, werden beide als einheitliches Unternehmen gesehen.<sup>23</sup>

Nach dem BGH handelt es sich bei Lizenzligavereinen um Unternehmen i.S.d. § 1 GWB<sup>24</sup>, womit der Ligaverband, in dem sämtliche Lizenzligavereine zusammengeschlossen sind, auch eine Unternehmensvereinigung darstellt.<sup>25</sup> Nach der Rechtsprechung des EuG übt ein der FIFA

---

15 Klees, EuZW 2008, 391 (392).

16 Pfister, in: FS Werner Lorenz, 171 (177) (179).

17 Pfister, SpuRt 2007, 58 (59).

18 Ouart, WRP 2010, 85 (87); Weiler, SpuRt 2007, 133 (135).

19 Heermann, CaS 2006, 345 (363 f.).

20 Eichel, EuR, 2010, 685 (693).

21 Stockenhuber, in: Nettesheim, Art. 101 AEUV, Rn. 51.

22 Heermann, WRP 2003, 724 (730)

23 Schaefer, 126; Stockenhuber, in: Nettesheim, Art. 101 AEUV, Rn. 75.

24 BGHZ 137, 297 (304).

25 Emmerich, in: Immenga/Mestmäcker, Art. 101 AEUV, Rn. 38.

angehöriger Nationalverband bereits durch die Mitgliedschaft bei selbiger eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, womit auch der DFB ein Unternehmen ist.<sup>26</sup>

#### bb) Unzulässige Verhaltensweise

Von Art. 101 I AEUV werden Vereinbarungen von Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sowie abgestimmte Verhaltensweisen erfasst.<sup>27</sup>

Bei der 50+1 Klausel handelt es sich jedenfalls um eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen den Clubs. Diese haben den Ausschluss des Wettbewerbes um Investoren vereinbart, womit eine autonome Entscheidung der Clubs über die Vergabe von Mehrheitsbeteiligungen ausgeschlossen und das „Selbstständigkeitspostulat“ verletzt ist.<sup>28</sup>

#### cc) Spürbare Wettbewerbsbeschränkung

Auch bei einer Wettbewerbsbeschränkung stützt sich der EuGH maßgeblich auf das „Selbstständigkeitspostulat“ der Unternehmen.<sup>29</sup> Nachdem das Angebot an Beteiligungen durch die 50+1 Klausel quantitativ eingeschränkt wird<sup>30</sup>, ist die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt und es liegt eine Wettbewerbsbeschränkung vor. Die vorliegende Beschränkung des Angebotes stellt nach dem EuGH<sup>31</sup> eine Kernbeschränkung dar und ist damit jedenfalls auch spürbar.

#### dd) Zweck oder Wirkung einer Beschränkung

Primär zielt die 50+1 Klausel zwar auf sportliche Ziele ab, doch indem § 8 Nr. 2 Ligaverbandssatzung bei einer mehrheitlichen Beteiligung eines Investors die Erteilung der Lizenz versagt und ihn somit faktisch am Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung hindert, ist die 50+1 Klausel nach einer funktionalen Betrachtung geeignet, den Wettbewerb zu beschränken.<sup>32</sup>

#### b) Zwischenergebnis

Damit erfüllt die 50+1 Klausel die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 101 I AEUV und ist gem. Art. 101 II AEUV nichtig, sofern keine Tatbestandsrestriktionen existieren. Unabhängig von möglichen Tatbestandsrestriktionen wollte der EuGH, wie es auch viele Stimmen aus der Literatur

---

26 EuG, T-193/02, *Piau*, Slg. 2005, II-209, Rn. 71.

27 Emmerich, in: Immenga/Mestmäcker, Art. 101 I AEUV, Rn. 54.

28 Stockenhuber, in: Nettesheim, Art. 101 AEUV, Rn. 108.

29 Lange, Kap. 2, § 1, Rn. 107.

30 Heermann, WRP 2003, 724 (730).

31 EuG, verb. Rs., T-375/94, T-384/94 und T-388/94, Slg. 1998, II-3141, Rn. 136.

32 Punte, 125; Heermann, WRP 2003, 724 (730).

fordern, den Besonderheiten des Sports Rechnung tragen. Zwar nicht, indem er das Kartellrecht auf den Sport für grundsätzlich unanwendbar erklärte, sondern viel mehr, indem er dessen Besonderheiten auf Rechtfertigungsebene würdigt.<sup>33</sup> So entwickelte der EuGH in seinem *Meca-Medina* Urteil, unter Verweis auf die in dem Urteil *Wouters* entwickelten Prinzipien, einen 3-Stufen-Test, der maßgeblich für Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht ist.<sup>34</sup> Dabei ist an erster Stelle der Gesamtzusammenhang, in dem die Regel erlassen wurde, zu würdigen. Weiter ist festzustellen, ob die Wettbewerbsbeschränkung notwendig für die Verfolgung der Ziele ist, und zuletzt, ob diese in Hinblick auf die Ziele verhältnismäßig ist.<sup>35</sup>

### c) Tatbestandsrestriktionen

#### aa) Konzerninterner Wettbewerb

Auf wettbewerbsbezogenes Zusammenwirken zwischen Mitgliedern desselben Konzerns findet nach gefestigter Rechtsprechung das Kartellverbot des Art. 101 I AEUV keine Anwendung. Den Mitgliedern käme keine autonome Entscheidungskompetenz über ihr Verhalten mehr zu, weshalb diese auch keine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung treffen könnten.<sup>36</sup>

Zwar haben sich die Fußballclubs im Ligaverband zusammengeschlossen um gemeinsame Werte zu schaffen, doch haben sie ihre Autonomie damit nicht völlig aufgegeben.<sup>37</sup> So tragen die Clubs ihr wirtschaftliches Risiko selbst, können autonom über die Vergabe von Beteiligungen von weniger als 50% entscheiden und auch die Höhe der Eintrittspreise sowie der Spielergehälter steht in ihrem Ermessen.<sup>38</sup>

#### bb) Single Entity Theorie

Die Single Entity Theorie setzt daran an, die Liga selbst und nicht die einzelnen Clubs als kartellrechtlich relevante wirtschaftliche Einheit zu sehen.<sup>39</sup> Da es sich danach um ein einziges Unternehmen handelt, würde es nunmehr an der Tatbestandsvoraussetzung der Mehrzahl von Marktteilnehmern mangeln.<sup>40</sup> Wie bereits dargestellt, üben die Clubs jedoch noch autonome Tätigkeiten aus, womit schwerlich von einem einzigen Unternehmen gesprochen werden kann. *Blask* verweist im Rahmen des konzerninternen Wettbewerbs und der Single Entity darauf, dass der Sport in Anbetracht seiner Besonderheiten auch unter die Sonderregeln des konzerninternen

---

33 Punte, 91

34 EuGH, EuZW 2006, 593 (596), Rn. 42; Verse, CaS 2010, 28 (31).

35 EuGH, EuZW 2006, 593 (596), Rn. 42.

36 EuG, Rs. T-102/92, *Viho*, Slg. 1995, II-17, Rn. 51.

37 Stopper, ZWeR 2008, 412 (421)

38 Fleischer, WuW 1996, 473 (477).

39 Stopper, ZWeR 2008, 412 (422).

40 Heermann, RabelsZ 2003, 106 (113).



Wettbewerbs fallen soll, wenn die autonome Entscheidungsbefugnis lediglich in einigen abgesprochenen Bereichen vollkommen aufgegeben wurde und die wirtschaftliche Einheit der Unternehmen somit nur partiell besteht.<sup>41</sup> Bezüglich dem Bereich der Vergabe von Mehrheitsbeteiligungen wurde die autonome Entscheidungskompetenz gänzlich aufgegeben, weshalb sich hiermit eine Anwendung der Single Entity Theorie konstruieren ließe. Hiergegen lässt sich jedoch einwenden, dass im Falle einer Absprache die Autonomie in einem bestimmten Bereich immer aufgegeben wird, da dies einer Absprache gerade inhärent ist. Folgerichtig fordert eine Auffassung daher, dass sich durch die irreversible Eingliederung eines Unternehmens in ein anderes eine Änderung der Unternehmensstruktur ergeben muss und sich der Autonomieverzicht damit nicht lediglich in einer Beschränkung des Marktverhaltens erschöpft.<sup>42</sup> Von einer irreversiblen Eingliederung der Clubs in den Ligaverband kann vorliegend jedoch nicht gesprochen werden, da die Clubs immer noch ein hauptsächlich alleinstehendes Unternehmen sind.

Des Weiteren versucht *Blask* die Anwendbarkeit der Single Entity Theorie mit einem Rückgriff auf den Arbeitsgemeinschaftsgedanken für die Fälle zu begründen, in denen eine Verhaltenskoordination die Marktteilnahme erst ermöglicht.<sup>43</sup> Dies ist ähnlich der Ansicht, die, ebenfalls auf den Arbeitsgemeinschaftsgedanken gestützt, argumentiert, dass eine kartellrechtliche Ausnahme vorliegen soll, wenn ein Zusammenschluss notwendig ist, um ein bestimmtes Produkt überhaupt erst herzustellen.<sup>44</sup>

Gegen die Auffassung *Blasks* lässt sich einwenden, dass vorliegend zwar ein Zusammenschluss notwendig ist, um das Gemeinschaftsprodukt „Ligafußball“ herzustellen, eine Verhaltenskoordination wie die 50+1 Klausel hierfür jedoch keine notwendige Bedingung ist. Richtigerweise stellte *Fleischer* auch fest, dass ein für das Funktionieren der Liga notwendiger Zusammenschluss kein Freibrief für sämtliche Vereinbarungen sein dürfe.<sup>45</sup> Insgesamt lässt sich damit keine Tatbestandsrestriktion mit der Single Entity Theorie vornehmen.

### cc) Rule of Reason

Die Rule of Reason nimmt eine Abwägung zwischen den negativen und positiven Aspekten einer Wettbewerbsbeschränkung vor.<sup>46</sup> Nach dem Urteil *Montecatini* des EuGH können Kernbeschränkungen aber keinesfalls ausgenommen werden,<sup>47</sup> wohingegen der EuG die

---

41 Blask, 175.

42 Europäische Kommission, ABl. 1975 L 38/14 (15) – *Chevron*; Blask, 175.

43 Blask, 176.

44 Schaefer, 137.

45 Vgl. *Fleischer*, WuW 1996, 473 (478).

46 Dück/Maschmer, WRP 2013, 167 (169).

47 EuGH, Rs. C-235/92P, *Montecatini*, Slg. 1999, I-4539, Rn. 133.

Anwendbarkeit einer Rule of Reason gänzlich ablehnt, Art. 101 III AEUV sei insofern abschließend.<sup>48</sup> Folglich bleibt für die Anwendbarkeit der Rule of Reason kein Raum, auch wenn sich der EuGH mit seinem *Meca-Medina* Urteil möglicherweise einer Rule of Reason angenähert hat.<sup>49</sup>

#### dd) Immanenztheorie

Nach der Immanenztheorie unterliegen Beschränkungen nicht dem Kartellrecht, wenn diese zur Sicherung eines kartellrechtlich neutralen Hauptzwecks, also eines legitimen Zwecks, notwendig sind.<sup>50</sup> Da jedoch nur die Geeignetheit zur Wettbewerbsbeschränkung und keine zielgerichtete Beschränkung gefordert wird, kann ein legitimes Ziel keine Ausnahme rechtfertigen.<sup>51</sup> Auch hat kein Gericht die Immanenztheorie jemals angewandt,<sup>52</sup> wodurch hiermit keine Ausnahme vom Kartellverbot gerechtfertigt werden kann.

#### d) Legalausnahme Art. 101 III AEUV

Die 50+1 Klausel lässt keine Mehrheitsbeteiligung zu, womit weder zwischen den Clubs intern, noch zwischen Clubs und Investoren ein Wettbewerb um Mehrheitsbeteiligungen entstehen kann. Da gem. Art. 101 III AEUV der Wettbewerb jedoch nicht ausgeschaltet werden darf, scheidet eine Freistellung hiernach aus.<sup>53</sup>

#### e) Zwischenergebnis

Es hat sich gezeigt, dass die 50+1 Klausel gegen das Kartellverbot des Art. 101 I AEUV verstößt. Des Weiteren ist ein Verstoß gegen das Marktmissbrauchsverbot des Art. 102 AEUV naheliegend, da der Ligaverband und der DFB auf dem Sportveranstaltungsmarkt<sup>54</sup> aufgrund des Ein-Platz-Prinzips eine Monopolstellung haben.<sup>55</sup> Zudem liegt eine kollektive Marktbeherrschung<sup>56</sup> des Beteiligungsmarktes durch die im Ligaverband zusammengeschlossenen Vereine vor. Zuletzt stellt die 50+1 Klausel eine objektive Beeinträchtigung des Marktes in seiner Marktsteuerungsfunktion dar, womit eine missbräuchliche Ausnutzung vorliegt.<sup>57</sup>

---

48 EuG, Rs. T-65/98, *van de Bergh Foods*, Slg. 2003, II-4653, Rn. 106 f.

49 Klees, EuZW 2008, 391 (393).

50 Dück/Maschmer, WRP 2013, 167 (170).

51 Deutscher, SpuRt 2009, 97 (100).

52 Deutscher, SpuRt 2009, 97 (99).

53 Klees, EuZW 2008, 391 (394).

54 Bahners, SpuRt 2003, 142 (143).

55 Schaefer, 227 f.

56 EuG, Rs. T-342/99, *Airtours*, Slg. 2002, II-2585, Rn. 62.

57 Jung, in: Nettessheim, Art. 102 AEUV, Rn. 120.

## II. Vereinbarkeit mit den europäischen Grundfreiheiten

### 1. Drittwirkung der Grundfreiheiten

Grundsätzlich sollen die Grundfreiheiten vor staatlichen Maßnahmen schützen,<sup>58</sup> doch der EuGH bejahte in der Rechtssache *Wouters* die Drittwirkung für die Niederlassungsfreiheit.<sup>59</sup> Hinsichtlich der Kapitalverkehrsfreiheit ist die Drittwirkung noch umstritten und es erging hierzu noch keine Rechtsprechung des EuGH. Gegen eine Drittwirkung wird angeführt, dass diese nicht nur deshalb anerkannt werden kann, weil die Drittwirkung hinsichtlich anderer Grundfreiheiten durch den EuGH bereits bestätigt wurde. Außerdem laufe eine Bindung Privater an die Kapitalverkehrsfreiheit der Vertragsautonomie zuwider.<sup>60</sup>

In Anbetracht der großen Machtposition der Sportverbände sollte jedoch auch der Kapitalverkehrsfreiheit Drittwirkung zuerkannt werden, da zwischen einem Sportverband und seinen Mitgliedern ein ähnliches Machtgefälle besteht, wie es auch bei Privaten gegenüber dem Staat vorherrscht.<sup>61</sup> Deshalb weist die Lage der Clubs keinen Unterschied dazu auf, als wenn sich diese einer staatlichen Maßnahme beugen müssten. Zudem weist die bisherige Rechtsprechung des EuGH in die Richtung, dass die Grundfreiheiten generell auf private Maßnahmen zur Wahrnehmung kollektiver Interessen und damit auch Verbandsnormen Anwendung finden sollen.<sup>62</sup> Mit der Zuerkennung der Drittwirkung für die Kapitalverkehrsfreiheit würde auch ein Gleichlauf mit den anderen Grundfreiheiten erzielt werden. Außerdem sollen die Grundfreiheiten ein möglichst effektives Schutzinstrument darstellen, was sie nur sein können, wenn ihr Anwendungsbereich weit gefasst wird.<sup>63</sup> Mithin ist die Drittwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit zu bejahen.

### 2. Kapitalverkehrsfreiheit Art. 63 AEUV

§ 8 Nr. 2 der Ligaverbandsatzung bestimmt, dass die Anteile der Kapitalgesellschaft nur bis zu einer Höhe von 49% frei gehandelt werden können, was sowohl gegenüber Investoren aus Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten gilt.<sup>64</sup> Die Beteiligungen erfolgen auch regelmäßig durch einen Austausch von Geldkapital,<sup>65</sup> womit eine Beeinträchtigung der Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt.<sup>66</sup>

---

58 Streinz, Europarecht, Rn. 849.

59 EuGH, Rs. 309/99, *Wouters*, Slg. 2002, I-1577, Rn. 120.

60 Rothammer, 41.

61 Streinz/Leible, EuZW 2000, 459 (464)

62 Röthel, EuZW 2000, 375 (379 f.); Rothammer, 40.

63 Vgl. Stopper, WRP 2009, 413 (414).

64 Bröhmer, in: Callies/Ruffert, Art. 63 AEUV, Rn. 8.

65 Heermann, WRP 2003, 724 (733).

66 a.A Summerer, SpuRt 2008, 234 (240).

### 3. Niederlassungsfreiheit Art. 49 AEUV

Der EuGH hat bereits entschieden, dass auch der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen unter Art. 49 AEUV fällt, wenn dem Erwerber dadurch ein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen entstehen würde (Kontrollerwerb).<sup>67</sup> Genau dies wird durch die 50+1 Klausel verhindert und mithin liegt ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV vor.

### III. Vereinbarkeit mit nationalem Recht

#### 1. Verbandsrechtliche Förderpflichten

In den Adressatenkreis der Förderpflicht fallen die Mitglieder der 1. und 2. Bundesliga, bei denen die Förderpflicht mangels Handlungsalternativen besonders ausgeprägt ist. Mithin wird die Förderpflicht durch das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen verletzt.<sup>68</sup>

#### 2. Mitgliedschafts- bzw. Teilnahmerecht § 823 I BGB

Von Mitgliedschafts- bzw. Teilnahmerecht des § 823 I BGB ist die Befugnis, an einem Sportwettbewerb teilzunehmen, umfasst, ebenso wie die wirtschaftliche Freiheit, über die Beteiligungen frei zu entscheiden.<sup>69</sup> Durch das Verbot von Mehrheitsbeteiligungen und die Verweigerung der Lizenz als Sanktion für einen Verstoß ist das Mitgliedschaftsrecht verletzt.

### IV. Verhältnismäßigkeit der 50+1 Klausel

Nach dem EuGH können Beschränkungen der Grundfreiheiten gerechtfertigt sein, wenn sie von „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses“ getragen werden und verhältnismäßig<sup>70</sup> sind. Für Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht kommt es auf den im *Meca-Medina* Urteil entwickelten 3-Stufen-Test an.<sup>71</sup>

#### 1. Legitime Zielsetzung

##### a) Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch Dritte

Als erstes Ziel, das mit der 50+1 Klausel verfolgt wird, kann der Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch sportfremde Investoren angeführt werden,<sup>72</sup> womit die im Sport verkörperten Werte und die ursprüngliche Vereinsfunktion, nämlich die Aufnahme eines Spielbetriebs unter Verfolgung sportlicher Ziele und Wahrung sportlicher Werte, bewahrt werden

---

67 EuGH, Rs. C-251/98, *Baars*, Slg. 2000, I-2787, Rn. 22.

68 Heermann, WRP 2003, 724 (734).

69 Summerer, SpuRt 2008, 234 (235).

70 EuGH, Rs. C-55/94, *Gebhardt*, Slg. 1995, I-4165, Rn. 37.

71 EuGH, EuZW 2006, 593 (596), Rn. 42; Verse, CaS 2010, 28 (31).

72 Verse, CaS 2010, 28 (33).

sollen.<sup>73</sup> Bei einer Fremdbestimmung bestünde die Gefahr, dass der wirtschaftliche Erfolg immer weiter in den Zielfokus rückt und die sportlichen Werte vernachlässigt werden.

Ein weiteres Ziel ist die Wahrung der Identifikationskraft der Fans mit dem jeweiligen Club. Denn solange der Mutterverein die Stimmenmehrheit innehat, haben die auf der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen eine demokratische Basis.<sup>74</sup>

Weniger überzeugend ist das Argument, dass die Clubs durch die 50+1 Klausel vor unseriösen Investoren geschützt werden sollen.<sup>75</sup> Diese Gefahr ist nicht per se nur bei von Investoren gesteuerten Clubs gegeben und zudem fällt die Vermeidung von Straftaten wie Geldwäsche oder Untreue in den Verantwortungsbereich des Haftungs- und Strafrechts.<sup>76</sup>

Insgesamt stellt der Schutz der Werte des Sports besonders unter Berücksichtigung des Art. 165 AEUV aber eine legitime Zielsetzung dar.

#### b) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Stabilität der Clubs

Ein Aspekt, der immer wieder im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Clubs genannt wird, ist die erhöhte Insolvenzgefahr der Clubs bei einer Abschaffung der 50+1 Klausel, da ein Großinvestor sein Interesse an dem Club verlieren und sich aus diesem zurückziehen könnte.<sup>77</sup> *Deutscher* wendet hiergegen ein, dass eine Insolvenzgefahr auch bei Clubs, die vom Mutterverein kontrolliert werden, bestehe. Zudem verhält sich ein Investor weder gesellschaftsrechts- noch insolvenzrechtswidrig, wenn er sich zurückzieht und damit die Insolvenz des Clubs herbeiführt, womit die Muttervereine gegenüber Dritten bei einer Mehrheitsbeteiligung nicht privilegiert werden sollten.<sup>78</sup>

Außerdem wird befürchtet, dass die Anteile der Clubs zum „Spielball von Investoren“<sup>79</sup> werden, doch wenn die Clubs in den Genuss der Vorzüge des Kapitalmarktes kommen wollen, müssen sich diese auch in den rechtlichen Rahmen des staatlichen Rechts einfügen.<sup>80</sup> Wenn dies den Handel von Beteiligungen umfasst, ist es kein legitimes Ziel diesen zu verhindern. Zudem könnten Schutzvorkehrungen durch eine entsprechende Vertragsgestaltung getroffen werden, wie zum Beispiel Haltefristen für Beteiligungen.

---

73 Punte, 191.

74 Verse, CaS 2010, 28 (34).

75 Summerer, SpuRt 2008, 234 (236).

76 Verse, CaS 2010, 28 (34).

77 Summerer, SpuRt 2008, 234 (236).

78 Deutscher, SpuRt 2009, 97 (101).

79 Deutscher, SpuRt 2009, 97 (98).

80 Heermann, CaS 2007, 426 (428 f.).

### c) Stabilität, Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs

Seit seiner Gründung ist es Ziel des Ligaverbandes, wie es auch aus der Präambel der Lizenzierungsordnung und dem DFB „Eckwerte-Papier“ hervorgeht, die Integrität und Stabilität des Wettbewerbes sowie dessen Glaubwürdigkeit zu gewährleisten.<sup>81</sup> Da ein ungewisses Spielergebnis zum Wesen des sportlichen Wettbewerbs gehört, soll die 50+1 Klausel zunächst die Attraktivität der Liga und die Chancengleichheit zwischen den einzelnen Clubs bewahren.<sup>82</sup> Eine Mehrheitsbeteiligung könnte die Schere zwischen „armen“ und „reichen“ Clubs weiter auseinander bewegen und damit auch die Chancengleichheit gefährden.<sup>83</sup> Nicht ohne Grund war der Punkteabstand zwischen dem erst- und letztplatzierten Club selten irgendwo höher als in der Premier League, die einen hohen Anteil an Investoren-beherrschten Clubs aufweist.<sup>84</sup> Zwar existiert auch in der Bundesliga eine Art Drei-Klassen-Gesellschaft,<sup>85</sup> doch Ziel der 50+1 Klausel ist es, das Verfestigen dieses Klassensystems zu verhindern.<sup>86</sup>

Dies geht einher mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit der Lizenzligen zu bewahren, also dem Vertrauen in einen fairen, unbescholtenen und ergebnisoffenen Wettbewerb.

Der EuGH stellte in der Rechtssache *Bosman* fest, dass Regelungen, die der Aufrechterhaltung des finanziellen und sportlichen Gleichgewichts zwischen Fußballvereinen dienen, einen legitimen Zweck verfolgen,<sup>87</sup> wie es jetzt auch durch Art. 165 AEUV verdeutlicht wird.

### d) Verbindung von Breiten- und Profisport

Das letzte Ziel der 50+1 Klausel ist die Verbindung von Breiten- und Profisport, um den Breitensport zu stärken.<sup>88</sup> Der Förderung des Breitensports steht als legitimes Ziel nichts entgegen, womit auch die Verbindung von Breiten- und Profisport ein legitimes Ziel darstellt.

## 2. Geeignetheit der 50+1 Klausel

Bei der Beurteilung der Geeignetheit soll dem Ligaverband eine gewisse Einschätzungsprärogative zukommen,<sup>89</sup> womit sich die Überprüfung darauf beschränken würde, ob dieser aufgrund vernünftiger Erwägungen von der Geeignetheit einer Maßnahme ausgehen durfte.<sup>90</sup> Auch das

---

81 Summerer, SpuRt 2008, 234 (236).

82 Heermann, CaS 2007, 426 (432).

83 Hovemann/Wischemann, SpuRt 2009, 187 (190).

84 Summerer, SpuRt 2008, 234 (236).

85 Quart, WRP 2010, 85 (87 f.).

86 Summerer, SpuRt 2008, 234 (236).

87 EuGH, Rs. C-415/93, *Bosman*, Slg. 1995, I-4921, Rn. 106.

88 Rothhammer, 276.

89 Verse, CaS 2010, 28 (36).

90 Verse, CaS 2010, 28 (36).

Ständige Schiedsgericht<sup>91</sup> stellte im Rahmen der Erforderlichkeit auf die subjektive Sicht des Ligaverbandes ab.

Fraglich ist, was unter einer vernünftigen Erwägung zu verstehen wäre. Wäre Vernunft nach einem subjektiven Bewertungsmaßstab zu bestimmen, gäbe es kein unvernünftiges Verhalten, da die meisten doch davon ausgehen, selbst vernünftig zu handeln. Wenn eine Beurteilung also keinem objektivem Maßstab gerecht wird, kann sie auch nicht als vernünftige Erwägung klassifiziert werden.

*Heermann*<sup>92</sup> wendet gegen einen subjektiven Maßstab ein, dass es zwar für die Beteiligten Unternehmen bei einer Kartellrechtsvereinbarung möglich sein soll, selbst einzuschätzen, ob Wettbewerbsbeschränkungen gerechtfertigt seien, aber bei einer gerichtlichen Überprüfung ein objektiver Maßstab anzulegen sei, wie es sich auch aus dem *Meca-Medina*<sup>93</sup> Urteil ergibt, ansonsten ginge die Zahl an Kartellrechtsverstößen gegen Null. Folglich ist auch bei der Erforderlichkeit ein objektiver Maßstab anzulegen.

#### a) Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch Dritte

Hinsichtlich der Geeignetheit der 50+1 Klausel bestehen dahingehend Zweifel, dass ein Minderheitengesellschafter durch eine Sperrminorität wichtige Beschlüsse blockieren kann.<sup>94</sup> Zwar ist es teilweise möglich, wie bei einer Satzungsänderung gem. § 179 II AktG, die notwendige Stimmenmehrheit herabzusetzen, doch spricht es nicht für die Geeignetheit, wenn noch Handlungen seitens des Vereins notwendig sind, um den beherrschenden Einfluss zu sichern. So könnte auch argumentiert werden, dass dieser überhaupt keine Mehrheitsbeteiligung vergeben muss.

Es wäre aber denkbar, dass Clubs, die kein Interesse an einer Mehrheitsbeteiligung haben, faktisch zu einer Mehrheitsbeteiligung gezwungen werden, um langfristig konkurrenzfähig zu bleiben oder sich aus der misslichen Lage einer Insolvenz zu retten. Dies wird durch die 50+1 Klausel verhindert.

Auch wenn zwar kein Rundum-Schutz gewährleistet wird, so wird die Möglichkeit der Einflussnahme zumindest erheblich erschwert.<sup>95</sup> Damit trägt die 50+1 Klausel zum Schutz vor Fremdbestimmung bei und ist hierfür geeignet.<sup>96</sup>

---

91 Ständiges Schiedsgericht, CaS 2011, 334 (339).

92 Heermann, CaS 2011, 339 (342).

93 EuGH, EuZW 2006, 593 (597).

94 Heermann, CaS 2007, 426 (429).

95 Weiler, 279; Verse, CaS 2010, 28 (36).

96 Jakobs, 60.

### b) Stabilität, Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs

Bereits jetzt bestehen Ungleichgewichte zwischen den jährlichen Etats der Clubs, was zu ungleichen Startbedingungen führt, und es ist fraglich, inwiefern sich dies bei Abschaffung der 50+1 Klausel verändern würde. Zum einen wäre möglich, dass sich Investoren an kleineren Clubs beteiligen würden, wodurch sich die Kluft zwischen armen und reichen Clubs verkleinern würde,<sup>97</sup> andererseits könnten auch die finanziell starken Clubs ihre Finanzkraft durch Investoren möglicherweise noch verstärken. So war der Punktabstand zwischen den fünf Erstplatzierten und dem Rest der Clubs in der Premier League mit am größten.<sup>98</sup> Dies lässt eine Verschlechterung der Chancengleichheit überaus wahrscheinlich erscheinen, womit die 50+1 Klausel geeignet ist, die Integrität und Stabilität des Wettbewerbes zu wahren.

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Wettbewerbes könnte die Konstellation, dass ein Investor an mehreren Clubs mit 49% der Stimmanteile beteiligt ist oder ein von der Ausnahme betroffener Investor an einem weiteren Club 49% der Anteile besitzt, bereits erhebliche Zweifel hervorrufen.<sup>99</sup>

In diesen Fällen kann jedoch das Vertrauen in den Mutterverein überzeugen, die Glaubwürdigkeit zu wahren, da der Verein die sportlichen Werte im Zweifel über die wirtschaftlichen Interessen eines Investors stellen würde. Zu einem „Kampf zwischen Industriekonzernen“, wie es *Summerer*<sup>100</sup> befürchtet, kann es demnach nur kommen, wenn ein Investor an mehr als einem Club mehrheitlich beteiligt ist.<sup>101</sup> Da die 50+1 Klausel auch dies verhindert, ist sie geeignet, die Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs zu wahren.

### c) Verbindung von Breiten- und Profisport

Die 50+1 Klausel gewährleistet eine Verbindung zwischen Verein und der Profiabteilung, wodurch Gewinne der Profiabteilung dem gesamten Verein zur Förderung des Breitensports zur Verfügung stehen.<sup>102</sup> Zudem hat der Profisport eine enorme Vorbildfunktion, wodurch er den Amateursport ideell fördert.<sup>103</sup> Damit steht die Geeignetheit außer Frage.

## 3. Erforderlichkeit der 50+1 Klausel

### a) Schutz der Lizenznehmer vor Fremdbestimmung durch Dritte

Ein Ansatz aus der Literatur will Vereine über die Vergabe einer Mehrheitsbeteiligung selbst

---

97 Verse, CaS 2010, 28 (35).

98 Vgl. Ernst & Young, Bälle, Tore und Finanzen IV, S. 29, Grafik 17 (abrufbar unter <http://www.fussball-oekonomie.de/Texte/Studien/Fussballstudie2007.Pdf>).

99 Vgl. Weiler, SpuRt 2007, 133 (136).

100 Summerer, SpuRt 2008, 234 (236).

101 Vgl. Heermann, CaS 2007, 426 (431).

102 Rothammer, 277.

103 Vgl. Punte, 205.



entscheiden lassen.<sup>104</sup> Dies wäre jedoch wesentlich weniger effektiv, da es mit Sicherheit Vereine gäbe, die eine Mehrheitsbeteiligung vergeben würden und andere würden möglicherweise faktisch hierzu gezwungen.

Ein anderer Ansatz geht dahin, einen umfassenden Anforderungskatalog für Investoren einzuführen, wie zum Beispiel der Reformvorschlag von Hannover 96.<sup>105</sup> Zweifelsohne wäre ein solcher ein milderer Mittel, doch könnte dieser die grundlegenden kommerziellen Motive eines Investors nicht ändern. Es ist damit ein weniger verlässlicher Schutz, einem Investor zuerst die Kontrolle zu überlassen und diese im Nachhinein durch sämtliche Einzelkorrekturen wieder einzuschränken. Zudem ist eine einfache Klausel deutlich praktikabler als ein umfassender „fit and proper person test“ und Fehlentscheidungen können leichter vermieden werden. Auch die Identifikationskraft der Fans mit dem Verein ist durch einen Anforderungskatalog nicht in gleicher Weise gewahrt, da die Rückkoppelung der Entscheidungen an die Willensbildung in der Mitgliederversammlung verloren ginge.<sup>106</sup>

Weiter wäre es möglich, dass sich die Clubs einer freiwilligen Selbstbeschränkung unterwerfen, einem Code of Conduct.<sup>107</sup> Inhaltlich wäre an die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien nach § 139 I, 12 I 2 AktG oder der Ausgabe vinkulierter Namensaktien nach § 68 AktG zu denken.<sup>108</sup> Mit Letzteren könnte jedoch nur auf die Person des Erwerbers Einfluss genommen werden.<sup>109</sup> Da es an einem Kontrollorgan, das Verstöße sanktioniert, fehlt<sup>110</sup>, entspricht dies der Abschaffung der 50+1 Klausel, womit dies gleichermaßen ungeeignet ist.

Auch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass die 50+1 Klausel größeren Einfluss, besonders auf das operative Geschäft, vermittelt, als eine 25+1 Sperre und damit effektiveren Schutz gewährleistet.<sup>111</sup> Dies heißt zwar keinesfalls, dass die 50+1 Klausel vollumfänglichen Schutz vor Fremdbestimmung vermittelt, doch ist die Einflussnahmemöglichkeit des Muttervereins bei einer 50+1 Mehrheit, mit der sämtliche Beschlüsse auf der Hauptversammlung gefasst werden können, deutlich größer als mit einer 25+1 Sperre, bei der nur sämtliche Grundlagenbeschlüsse blockiert werden können. Selbst wenn man an dieser Stelle annimmt, dass die 50+1 Klausel aufgrund einer möglichen wirtschaftlichen Abhängigkeit und dem damit einhergehenden beherrschenden Einfluss völlig ungeeignet ist, Schutz vor Fremdbestimmung zu gewährleisten, käme man dennoch nicht zu einer 25+1 Speere als milderer Mittel, da diese gleichermaßen

---

104Klees, EuZW 2008, 391 (394).

105Siehe Anlage 8.

106Verse, CaS 2010, 28 (38).

107Punte, 222.

108 Siebold/Wichert, SpuRt 1998, 138 (141).

109 Bayer, in: MüKo AktG, § 68, Rn. 34.

110 Weiler, 261.

111 Vgl. Punte, 226.

ungeeignet wäre. Mit weniger Rechten kann kein größerer Schutz einhergehen.

Die Einführung von „Salary Caps“ als Obergrenze für Zuwendungen eines Investors wäre eine noch weitergehende Beschränkung als die 50+1 Klausel und damit nicht milder.<sup>112</sup>

Demnach steht der Erforderlichkeit der 50+1 Klausel nichts entgegen.

#### b) Stabilität, Integrität und Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs

Hier käme die Einführung von Salary Caps für die Höhe der Spielergehälter und Transferentschädigungen in Betracht, die sich an dem jeweiligen Jahresumsatz eines Clubs orientieren.<sup>113</sup> Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das relative Ungleichgewicht, also das Verhältnis zwischen dem verfügbaren Budget der Clubs, dadurch jedoch nicht ändert. Zudem würde in die Berufsfreiheit nach Art. 15 I GRCh eingegriffen, womit Salary Caps möglicherweise ohnehin kein milderes Mittel darstellen.<sup>114</sup>

Weiter wäre an Umverteilungsmaßnahmen zu denken, die der EuGH im *Bosman* Urteil als geeignetes Instrumentarium deklarierte, um ein wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den Clubs herzustellen.<sup>115</sup> Denkbar wäre es, den Verteilungsschlüssel für Einnahmen aus der Zentralvermarktung solidarischer zu gestalten<sup>116</sup> oder den Anknüpfungspunkt für Umverteilungsmaßnahmen beispielsweise auf Gewinne aus der Einzelvermarktung oder den gesamten Etat eines Clubs zu erweitern.<sup>117</sup> Auch die EU hat sich der Aufgabe gewidmet, die Ausgeglichenheit zwischen den Fußballclubs in Europa zu verbessern, wobei eine Reformierung des Transfersystems angedacht ist. So soll auf einen Transfer eine Fairplay-Gebühr erhoben werden und bei Überschreiten eines Schwellenwerts soll ein gewisser Anteil der Transfersumme an kleinere Clubs fließen.<sup>118</sup> Heribert Bruchhagen, Vorstandschef von Eintracht Frankfurt, hat kürzlich vorgeschlagen, dass die Clubs ihre Einnahmen aus der UEFA Champions League zukünftig auf alle 18 Erstligisten verteilen sollten.<sup>119</sup> Umverteilungsmaßnahmen greifen jedoch erheblich in das Eigentumsrecht der Clubs ein.<sup>120</sup> Zudem könnten die deutschen Spitzenclubs finanziell geschwächt werden und damit ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einbüßen, womit der Attraktivität des

---

112 Vgl. Verse, CaS 2010, 28 (37).

113 Bahners, SpuRt 2003, 142.

114 Jarass, GRC, Art. 15, Rn. 7; Schaefer, 174 f.

115 EuGH, Rs. C-415/93, *Bosman*, Slg. 1995, I-4921, Rn. 54/110; Generalanwalt Lenz, Rs. C-415/93, *Bosman*, Slg. 1995, I-4921, Rn. 270.

116 Schaefer, 178.

117 Punte, 233.

118 Kettenburg, EU will Transfersystem reformieren,

<[http://www.sponsors.de/no\\_cache/deutsch/startseite/detailansicht/article/eu-will-transfersystem-reformieren/72/a798323e8885f007caa3daf0b2159168/?bis=29.11.13&tx\\_ttnews%5Bsword%5D=Umverteilung](http://www.sponsors.de/no_cache/deutsch/startseite/detailansicht/article/eu-will-transfersystem-reformieren/72/a798323e8885f007caa3daf0b2159168/?bis=29.11.13&tx_ttnews%5Bsword%5D=Umverteilung)>.

119 Hartmann, Bruchhagen: „Bayern müssten Gelder abgeben“,

<[http://www.sponsors.de/no\\_cache/deutsch/startseite/detailansicht/?tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=33216](http://www.sponsors.de/no_cache/deutsch/startseite/detailansicht/?tx_ttnews[tt_news]=33216)>.

120 Vgl. Punte, 234; Schaefer, 179.

Fußballs geschadet würde. Ob jene letztlich eine mildere, gleich geeignete Maßnahme darstellen, hängt von deren tatsächlicher Ausgestaltung ab.

Da nur eine mehrheitliche Beteiligung an mehreren Clubs Zweifel an einem ergebnisoffenen Wettbewerb hervorzurufen vermag, könnte hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs ein Verbot von Mehrfachbeteiligungen eine Alternative sein.<sup>121</sup> Bei einer Mehrheitsbeteiligung eines Investors ist dessen Interesse ohnehin deckungsgleich mit dem des Muttervereins, da mit dem sportlichen Erfolg der wirtschaftliche Erfolg einhergeht. Mithin ist die 50+1 Klausel hinsichtlich der Wahrung der Glaubwürdigkeit des Wettbewerbs nicht erforderlich.

#### c) Verbindung von Breiten- und Profisport

Auch im Rahmen der Verbindung von Breiten- und Leistungssport könnte ein Anforderungskatalog eine Alternative sein. Dieser wäre bei entsprechender Ausgestaltung ebenso effektiv wie die 50+1 Klausel. *Kollmann* schlägt hierfür eine Ausschüttungslimitation vor, wodurch der Investor dazu verpflichtet wird, 50% des erzielten Gewinns an den Verein zu übertragen.<sup>122</sup> Derartige Zahlungen auf vertraglicher Grundlage erscheinen gleichermaßen geeignet, den Mutterverein langfristig und ausreichend mit Kapital zu versorgen, womit die 50+1 Klausel auch hier nicht erforderlich ist.

#### 4. Angemessenheit

Damit die 50+1 Klausel eine angemessene Regelung darstellt, dürfte der erzielte Nutzen nicht außer Verhältnis zum dem damit verbundenen Schaden stehen.<sup>123</sup> Nach dem *Meca-Medina* Urteil muss eine Verbandsregelung zudem auch auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfes Notwendige beschränkt sein.<sup>124</sup>

Auf der einen Seite stehen die Ziele der 50+1 Klausel, also der Schutz vor Fremdbestimmung und Wahrung der Integrität und Stabilität des Wettbewerbs. Demgegenüber stehen eine Wettbewerbsbeschränkung, ein Eingriff in den Schutzbereich der Kapital- und Niederlassungsfreiheit sowie ein Verstoß gegen die verbandsrechtliche Förderpflicht und das Mitgliedschaftsrecht.

Mit dem gänzlichen Ausschluss der Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses liegt ein schwerwiegender Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit vor und die Clubs unterliegen einer erheblichen Zulassungsbeschränkung für den Beteiligungsmarkt. Außerdem existiert nur eine Ausnahmeregelung von der 50+1 Klausel, die seit der Streichung der Stichtagsregelung durch das

---

121 Heermann, CaS 2007, 426 (430).

122 Siehe Anlage 7.

123 Koch, 217.

124 EuGH, EuZW 2006, 593 (596), Rn. 47.

Ständige Schiedsgericht von einem Investor eine seit 20 Jahren bestehende erhebliche Förderung verlangt. Damit kann diese nicht durch entsprechendes Verhalten der Investoren erfüllt werden, sondern ist von Umständen abhängig, die für diese nicht beeinflussbar sind. Mithin ist es für den Großteil der Investoren faktisch unmöglich, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, weshalb man schwerlich von einer echten Ausnahmeregelung sprechen kann. Zudem sind keine 20 Jahre notwendig, um die Vertrauenswürdigkeit eines Investors beurteilen zu können, womit die Ausnahmeregelung nicht auf das notwendige Maß beschränkt ist.

Mangels einer echten Ausnahmeregelung scheinen die Vorteile der 50+1 Klausel in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen zu stehen und auch die Verbandsautonomie sowie Art. 165 AEUV können nicht hierüber hinweg helfen, denn je größer die Außenwirkung einer Regelung ist, desto mehr muss sich die in Frage stehende Regelung an zwingendem staatlichen Recht messen lassen.<sup>125</sup> Aufgrund der erheblichen Außenwirkung kommt der Verbandsautonomie also nur noch ein geringes Gewicht zu.

Art. 165 AEUV zufolge fällt Sport nicht in den Bereich der Wirtschafts-, sondern in den der Kulturpolitik und es wird die Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten des Sports gefordert, denen das klassische primäre und sekundäre EU-Wirtschaftsrecht nicht gerecht wird.<sup>126</sup> Auch wenn die 50+1 Regelung durch die Regelung von Mehrheitsbeteiligungen eine überwiegend wirtschaftliche Außenwirkung hat,<sup>127</sup> werden mit ihr nach Art. 165 AEUV schützenswerte Ziele verfolgt. Wenn eine wirtschaftliche Regelung die kulturelle Seite des Sports zu schützen vermag, dann muss diese auch unter den Schutz des Art. 165 AEUV fallen. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass sich die europäische Dimension des Sports auch auf wirtschaftliche Bereiche auswirkt.<sup>128</sup>

Dennoch kann auch dies der 50+1 Klausel nicht zu Angemessenheit verhelfen, da der hohe Schutz, den alternative Regelungsmöglichkeiten bieten, ausreichen würde, um jene Zielsetzungen in effektiver Weise zu erreichen. Damit ist die gesamte 50+1 Regelung nicht auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige beschränkt.

## 5. Zwischenergebnis

Nachdem bereits die Erforderlichkeit der 50+1 Klausel erheblichen Zweifeln unterlag, ist diese nicht mehr angemessen und damit unverhältnismäßig. Mithin liegt ein Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht, die europäischen Grundfreiheiten, das Mitgliedschaftsrecht und die

---

125 Ouart, WRP 2010, 85 (87).

126 Battis/Ingold/Kuhnert, EuR 2010, 3 (8).

127 Punte, 241.

128 Persch, NJW 2010, 1917 (1919).

verbandsrechtliche Förderpflicht vor.

## C. Rechtliche und wirtschaftliche Umgehungsmöglichkeiten der 50+1 Klausel

### I. Rechtliche Umgehungsmöglichkeiten

Neben der Möglichkeit, eine Stimmenmehrheit durch eine entsprechende Kapitalbeteiligung zu erhalten, kann sich eine Mehrheit der Stimmen auch aus bi- oder multilateralen schuldrechtlichen Vereinbarungen ergeben.<sup>129</sup>

#### 1. Stimmbindungsverträge

Als erste rechtliche Umgehungsmöglichkeit kommt der Abschluss von Stimmbindungsverträgen zwischen dem Mutterverein und dem Minderheitsgesellschafter in Betracht.<sup>130</sup> Dadurch werden die Aktionäre verpflichtet, von ihrem Stimmrecht nur in einer bestimmten Art und Weise Gebrauch zu machen, also das Stimmrecht nur gemäß einer von einem Dritten erteilten Weisung oder einheitlich auszuüben.<sup>131</sup> Zwar hat ein solcher Vertrag keine Außenwirkung, so dass die Stimmabgabe auch bei einem Verstoß gegen den Stimmbindungsvertrag Wirkung behält, doch kann nach heute h.M. aus einem Stimmbindungsvertrag mit der Leistungsklage auf Erfüllung geklagt werden. Damit stünde bereits vor der Hauptversammlung fest, wie bei dieser abgestimmt werden muss bzw. erfolgt die Vollstreckung des Urteils nach § 894 ZPO, womit die Stimme als im Sinne des Stimmbindungsvertrages abgegeben gilt.<sup>132</sup> Folglich wäre eine abweichende Stimmabgabe in der Hauptversammlung unmöglich und der Mutterverein hätte seinen beherrschenden Einfluss verloren. Damit könnte durch Stimmbindungsverträge die Wirkung der 50+1 Klausel umgangen werden.

#### 2. Treuhandverhältnis

Des Weiteren wäre ein beherrschender Einfluss eines Investors durch ein Treuhandverhältnis zwischen diesem und dem Mutterverein denkbar. Dabei überträgt der Treugeber dem Treuhänder Vermögenswerte, wobei die Ausübung der mit den Vermögenswerten verbundenen Rechtsmacht im Außenverhältnis durch die im Innenverhältnis obligatorische Treuhandabrede beschränkt ist. Da wirtschaftlich gesehen das Recht dem Treugeber zu steht, rechtlich gesehen dagegen dem Treuhänder, fallen die rechtliche und wirtschaftliche Zuordnung eines Rechts auseinander.<sup>133</sup> Wenn der Mutterverein seine Stimmanteile also nur treuhänderisch für einen externen Investor hält, kann

---

<sup>129</sup> Weiler, 319.

<sup>130</sup> Heermann, ZIP 1998, 1249 (1255).

<sup>131</sup> Semler, in: Münchener Handbuch Gesellschaftsrecht, § 38, Rn. Rn. 41.

<sup>132</sup> Schröder, in: MüKo AktG, § 136, Rn. 87/88/89

<sup>133</sup> Reichert/Weller, in: MüKo GmbHG, § 15, Rn. 192.

dieser durch entsprechende Weisungsrechte über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen,<sup>134</sup> womit er einen mit einer Mehrheitsbeteiligung vergleichbaren beherrschenden Einfluss hat.

### 3. Übernahme eines langjährigen Förderers

Außerdem käme in Betracht, dass ein Investor ein Unternehmen, das einen Club bereits seit 20 Jahren erheblich gefördert hat und deshalb unter die Ausnahmeregelung für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung fällt, übernimmt.<sup>135</sup> Damit erhielte der Investor selbst die Möglichkeit, sich eine Mehrheitsbeteiligung an dem entsprechenden Club zu verschaffen. Zwar wäre in einem solchen Fall zu klären, was unter einer „erheblichen“ Förderung zu verstehen ist, doch ist dies keine Problematik, die per se mit dieser Konstruktion der Umgehung zusammenhängt, sondern mit der Ausnahmeregelung generell.

### 4. Beherrschung durch Einfluss im Leitungs- oder Kontrollorgan

Einem Investor könnte auch erhebliche Beherrschungsmacht durch entsprechenden Einfluss im Leitungs- oder Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft gewährt werden. Zwar ist es gem. § 101 II AktG möglich, einem Aktionär durch die Satzung ein an seine Person gebundenes Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates einzuräumen oder ein inhabergebundenes Entsendungsrecht an bestimmte Aktien zu koppeln.<sup>136</sup> § 4 Nr. 10 Lizenzierungsordnung bestimmt jedoch, dass das Recht zur Entsendung in das Kontrollorgan einer Kapitalgesellschaft nur dem Mutterverein zustehen darf und dieser auch mehrheitlich in dem Kontrollorgan vertreten sein muss. Bezüglich des Rechts zur Entsendung in ein Leitungsorgan oder der Kontrolle über dieses wurde dagegen keine Reglementierung getroffen. So versuchte der FC Carl Zeiss Jena, einem russischen Investor, der zwar regelkonform nur 49% der Stimmanteile hält, die Befugnis einzuräumen, einen von zwei Geschäftsführern zu benennen. Aufgrund der unbeschränkten und unbeschränkbar Vertretungsmacht des Geschäftsführers im Außenverhältnis hätte der Investor damit faktisch die Möglichkeit, die Geschäfte der Kapitalgesellschaft zu steuern, ohne dabei gegen die Ligaverband-Statuten zu verstoßen.<sup>137</sup> Auch IAS 27.13 (c) konstatiert bei einem Entsendungsrecht in ein Geschäftsführungsorgan einen beherrschenden Einfluss,<sup>138</sup> womit dies eine mögliche Umgehung der 50+1 Klausel darstellt.

---

134 Weiler, 319.

135 Punte, 108.

136 Habersack, in: MüKo AktG, § 101, Rn. 30/33.

137 Lammert et al., SuG 2009, 203 (208 f.).

138 Lüdenbach, in: IFRS-Komm., § 32, Rn. 33.

## 5. Ausgliederung auf zwei Tochtergesellschaften

Ferner könnte dem Investor mit Hilfe bestimmter Konzernstrukturen eine beherrschende Einflussnahmemöglichkeit gesichert werden. So wäre denkbar, dass der Verein seine Fußballabteilung, also den Lizenzspielbetrieb, auf eine Tochtergesellschaft und sonstige Vermögenswerte, wie Grundbesitz und Vermarktungsrechte, auf eine zweite Tochtergesellschaft ausgliedert. An Letzterer ist es einem Investor gemäß dem Wortlaut der 50+1 Klausel nicht untersagt, sich mehrheitlich zu beteiligen, wodurch diesem bei geschickter Vertragsgestaltung eine enorme faktische Einflussnahmemöglichkeit auf den gesamten Konzern zukommen würde.<sup>139</sup>

## 6. Beherrschung durch vertrags- oder satzungsbedingte Einflussnahme

Auch wäre es möglich, dass einem Investor durch einen Vertrag oder die Satzung das Recht eingeräumt wird, die Finanz- und Geschäftspolitik des Clubs maßgeblich bestimmen zu können. Damit bedürfte es keiner Mehrheitsbeteiligung, sondern der beherrschende Einfluss würde direkt aus der entsprechenden Vereinbarung ergeben. Ein beherrschender Einfluss wird in diesem Fall auch von IAS 27.13 (b) ausdrücklich anerkannt.<sup>140</sup>

## 7. Gründung eines neuen Vereins: RB Leipzig

Eine weitere Umgehungsmöglichkeit zielt nicht auf den beherrschenden Einfluss über eine Fußballkapitalgesellschaft ab, sondern die Neugründung eines eingetragenen Vereins. Als Beispiel für eine solches Vorgehen kann der am 19. Mai 2009 gegründete Rasenballsport Leipzig e.V. herangezogen werden, der die Spielrechte des Oberligisten SSV Markstädt übernahm. In der 4. Liga unterliegen die Vereine nicht dem Lizenzierungsverfahren des DFB und der zuständige norddeutsche Fußballverband gab der Übernahme seine Zustimmung.<sup>141</sup> Laut der Satzung des DFB muss die Mitgliederversammlung eines Vereins den Vorstand wählen. Bei RB Leipzig wird dagegen ein dreiköpfiger Ehrenrat auf 7 Jahre gewählt, der den Vorstand einsetzen und auch wieder abberufen kann und der nur aus Red-Bull Mitarbeitern besteht. Hinzu kommt, dass es nur neun Vereinsmitglieder gibt, was zum einen an dem Jahresbeitrag von 800 € und der Aufnahmegebühr von 100 € liegen dürfte. Zum anderen behält es sich der Vorstand vor, die Mitgliedsanträge ohne Begründung ablehnen zu können.<sup>142</sup> Da das Unternehmen der Verein selbst ist und es damit keine Kapitalgesellschaft gibt, kommt die 50+1 Klausel auch nicht zur Anwendung.

Auch das überaus umstrittene Vereinssymbol, das fast identisch mit dem Red Bull Logo ist,

<sup>139</sup> Heermann, CaS 2007, 426 (431).

<sup>140</sup> Lammert et al., SuG 2009, 203 (209).

<sup>141</sup> RB Leipzig, <<http://www.bild.de/themen/specials/rb-leipzig/regional-news-fotos-videos-20518872.bild.html>>.

<sup>142</sup> Wallrodt, Angriff der Bullen ängstigt den deutschen Fußball,

<<http://www.welt.de/sport/fussball/article116005796/Angriff-der-Bullen-aengstigt-den-deutschen-Fussball.html>>.

verdeutlicht die kommerziellen Interessen, die mit diesem Verein verfolgt werden. Hier wäre zu klären, inwiefern dieses Symbol gegen § 12 Nr. 2 der Ligaverbandssatzung und gegen den wortgleichen § 15 Nr. 2 der Satzung des DFB verstößt, wonach ein Vereinssymbol zum Zwecke der Werbung unzulässig ist, doch hängt dies nicht unmittelbar mit der Problematik der 50+1 Klausel zusammen. Insgesamt wird deutlich, dass es auch durch eine Neugründung eines Vereins und eine entsprechend langfristige Planung möglich ist, auf einen Club einen beherrschenden Einfluss auszuüben.

### 8. Einfluss durch rechtliche Abhängigkeit

Wie bereits angesprochen wurde, können mit einer Sperrminorität von 25% sämtliche Grundlagenbeschlüsse blockiert werden,<sup>143</sup> wobei fraglich ist, ob dies ausreicht, um einen beherrschenden Einfluss zu konstatieren. Zwar würde der Mutterverein bei einem dringenden Grundlagenbeschluss von dem Minderheitsgesellschafter abhängen, doch geht dieser beherrschende Einfluss nach Beschlussfassung wieder verloren.<sup>144</sup> Obwohl es also nur in seltenen Fällen zu einem beherrschenden Einfluss des Investors kommt und dieser bei allen anderen Hauptversammlungsbeschlüssen beim Mutterverein liegt, hat der Investor durch einen Stimmanteil von 25% nicht unerheblichen Einfluss.

### II. Einfluss durch wirtschaftliche Abhängigkeit

Neben rechtlich begründeter Einflussnahme können einer Einflussnahmemöglichkeit auch wirtschaftliche Ursachen zugrunde liegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Mutterverein aus wirtschaftlichen Gründen von einem Dritten abhängig ist und damit dem faktischen Zwang unterliegt, dessen Willen zu berücksichtigen.<sup>145</sup> In diesen Fällen kann von keiner mehrheitlichen Kontrolle durch den Verein mehr gesprochen werden. Möglicherweise ist der Einfluss eines Förderers sogar noch größer als der eines beteiligten Investors, da sich der Förderer im Gegensatz zu einem Investor nicht dem Gesellschaftsvertrag unterworfen hat, sodass er seine Förderung ohne vertragliche Bindung jederzeit beenden kann.<sup>146</sup> Eine wirtschaftliche Zwangslage könnte sich im Rahmen von verschiedenen wirtschaftlichen Beziehungen ergeben.

---

143 Heermann, CaS 2007, 426 (429).

144 Lammert et al., SuG 2009, 203 (210).

145 Lammert et al., SuG 2009, 203 (210).

146 Lammert, SpuRt 2008, 137 (139).



### 1. Abhängigkeit durch einseitige Finanzierung

Grundsätzlich birgt eine sehr einseitige Finanzierung die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit. Besteht zu einem späteren Zeitpunkt Finanzbedarf, so ist man möglicherweise auf nur einen Geldgeber angewiesen, besonders wenn alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen.<sup>147</sup> De facto wird ein Verein oder Club, wenn er auf die Gelder eines einzigen Investors angewiesen ist und dieser mit dem Rückzug aus dem Club droht, dessen Weisungen Folge leisten,<sup>148</sup> sodass ein Investor damit ein gewisses Drohpotential hat. Mithin entsteht bei einer sehr einseitigen Eigen- oder Fremdkapitalfinanzierung eine wirtschaftliche Abhängigkeit.<sup>149</sup>

### 2. Abhängigkeit durch Leistungsaustausch oder unentgeltliche Zuwendungen

Des Weiteren kann eine wirtschaftliche Abhängigkeit durch Leistungsaustausch entstehen, wie beispielsweise mit einer Spieler-Agentur, mit der ein langjähriger Vertrag über bestimmte Mindestabnahmen von Lizenzspielern geschlossen wurde. Auch käme die Miete eines Stadions oder die Abhängigkeit von einer Vermarktungsgesellschaft, die einen wesentlichen Umsatz des Clubs erwirtschaftet, in Betracht, da es sich hierbei um nur schwer substituierbare Leistungen handelt.<sup>150</sup>

Als Beispiel für die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Clubs von einer Vermarktungsagentur lässt sich die vor kurzem bekannt gegebene Verlängerung des Vertrages zwischen dem Hamburger SV und dem Sportvermarkter Sportfive bis 2020 anführen. Obwohl die Eigenvermarktung das Ziel des HSV war, konnte dieser aufgrund seiner angespannten finanziellen Situation das Angebot von Sportfive, das den Verzicht auf die Rückzahlung eines 2015 fälligen Darlehens in Höhe von 12,4 Millionen Euro sowie den rückwirkenden Verzicht auf die Provisionen aus der TV-Vermarktung für die Saison 2012/2013 beinhaltete, nicht ausschlagen.<sup>151</sup>

Auch unentgeltliche Zuwendungen können, wenn diese einen erheblichen Anteil des Gesamtetats ausmachen, einen wirtschaftlichen Einfluss begründen. Dies ergibt sich daraus, dass dem Verein einiges daran gelegen sein wird, den Fortbestand dieser Zuwendungen aufrecht zu erhalten.<sup>152</sup>

### III. Einschränkung der Umgehungsmöglichkeiten durch § 10 Nr. 2 lit. d Lizenzierungsordnung

Folgt man dem genauen Wortlaut des § 8 Nr. 2 Ligaverbandssatzung, so sind die Umgehungen nicht davon umfasst. Selbst wenn man durch eine teleologische Auslegung zu dem Ergebnis gelangt, dass

---

147 Lammert et al., SuG 2009, 203 (211).

148 Heermann, CaS 2007, 426 (429).

149 Lammert et al., SuG 2009, 203 (211).

150 Lammert et al., SuG 2009, 203 (212 ff.).

151 Schiller, Wie der HSV sein Millionenloch stopfen will, <<http://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/hamburger-sv/article116633503/Wie-der-HSV-sein-Millionenloch-stopfen-will.html>>.

152 Lammert et al., SuG 2009, 203, (214 f.).

die 50+1 Klausel in Verbindung mit § 10 Nr. 2 lit. d Lizenzierungsordnung sämtliche rechtliche Umgehungsmöglichkeiten mit einschließt,<sup>153</sup> wird man nicht zudem § 10 Nr. 2 lit. d Lizenzierungsordnung über den Wortlaut hinaus auslegen können. Damit umfasst dieser nicht die vertragliche Einflussnahme von Privaten und generell die durch die Satzung eingeräumte Einflussnahmemöglichkeit.<sup>154</sup> Selbst wenn eine vertraglich begründete Einflussnahme durch ein Unternehmen besteht, muss dadurch gem. § 10 Nr. 2 lit. d Lizenzierungsordnung der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet sein, wofür wieder eine Wertung nötig wäre. Wirtschaftlich begründeten Einfluss sieht selbst *Punte*, der eine weite Auslegung befürwortet, nicht mehr von § 10 Nr. 2 lit. d Lizenzierungsordnung umfasst, weil es sich dabei um ein generelles organisationsunabhängiges Phänomen handle, das keine willentliche Umgehung darstellt.<sup>155</sup> Insgesamt können die Umgehungshandlungen also nicht wirksam verhindert werden.

## D. Änderungsbedarf und Änderungsvorschläge

### I. Änderungsbedarf

#### 1. Verstoß gegen nationales und europäisches Recht

Wie bereits dargestellt wurde, ist § 8 Nr. 2 Ligaverbandssatzung weder mit nationalem, noch mit europäischem Recht vereinbar. Sollte im Rahmen einer Überprüfung der 50+1 Klausel durch ein staatliches Gericht festgestellt werden, dass diese rechtlich unzulässig ist, hätte dies deren ersatzlose Aufhebung zur Folge. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass sich die Clubs durch einen Schiedsvertrag, der gem. § 4 Nr. 6 Lizenzierungsordnung Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist, daran gebunden haben, Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL sowie dem DFB auf der einen und den Lizenznehmern auf der anderen Seite vor dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen auszutragen, dessen Schiedsspruch gem. § 1055 ZPO die Wirkung eines staatlichen Gerichts hat. Wie aus dem Schiedsspruch zur 50+1 Klausel bereits ersichtlich geworden ist, geht das Ständige Schiedsgericht jedoch von der grundsätzlichen Vereinbarkeit der 50+1 Klausel mit dem europäischem Recht aus. Folglich bestünde erst bei einer Überprüfung durch ein staatliches Gericht, welches gem. § 1062 I ZPO bei der Überprüfung des Schiedsspruches das OLG Frankfurt wäre, die Gefahr einer Aufhebung. Eine solche Überprüfung könnte bei ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches wegen eines Verstoßes gegen den nationalen *ordre public*, wozu nach Rechtsprechung des EuGH auch Art. 101, 102 AEUV zu zählen sind, stattfinden.<sup>156</sup> Des Weiteren könnte ein Club gem. Art. 7 II VO 1/2003 Beschwerde bei der

---

<sup>153</sup> Lammert, SpuRt 2008, 137 (138); *Punte*, 213.

<sup>154</sup> Vgl. Weiler, SpuRt 2007, 133 (137).

<sup>155</sup> *Punte*, 214.

<sup>156</sup> EuGH, Rs. C-126/97, *Eco Swiss*, Slg. 1999, I-3055, Rn. 37

Europäischen Kommission einlegen, womit die 50+1 Klausel einer Prüfung unterzogen werden würde. Bei Ablehnung kann der Beschwerdeführer Nichtigkeitsklage gem. Art. 263 AEUV beim EuG erheben. Ein bisher nicht beteiligter Investor ist ohnehin nicht an die Schiedsvereinbarung gebunden. Im Falle einer Überprüfung wäre es zu spät, um eine alternative Regelung zu treffen, womit Investoren ungehindert die Möglichkeit hätten, Mehrheitsbeteiligungen zu erwerben.<sup>157</sup>

## 2. Umgehungsmöglichkeiten

Es hat sich gezeigt, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, die 50+1 Klausel zu umgehen und einen beherrschenden Einfluss auf einen Club auszuüben. So ist die aktuelle Fassung der 50+1 Klausel weder in der Lage, rechtlich begründeten Einfluss umfassend zu verhindern, noch wirtschaftlich begründeten Einfluss zu unterbinden. Um die vom DFB verfolgten Ziele bestmöglich zu erreichen, sollten dahingehende Änderungen vorgenommen werden, dass sämtliche Umgehungsmöglichkeiten durch entsprechende Reglementierungen ausgeschlossen werden können.

## 3. Streichung der „Lex Leverkusen“

Seit dem Wegfall der „Lex Leverkusen“ ist es für Investoren erstmalig möglich, unter die Ausnahme des § 8 Nr. 2 Ligaverbandssatzung zu fallen und eine Mehrheitsbeteiligung an einem Club zu erwerben. Demnach ist es auch nicht ausgeschlossen, dass ein Investor an mehr als einem Club mehrheitlich beteiligt ist oder zumindest neben einer Mehrheitsbeteiligung noch weitere Beteiligungen an anderen Clubs hält. Die Möglichkeit von horizontalen Mehrfachbeteiligungen birgt jedoch erhebliche Gefahren für die Integrität des Wettbewerbs, da der Eindruck von Absprachen entstehen könnte.<sup>158</sup> Folglich sollte durch eine entsprechende Regelung möglichen horizontalen Mehrfachbeteiligungen vorgebeugt werden.

## 4. Rechtsformverfehlung

Ursprünglich waren die Vereine der ersten und zweiten Bundesliga auf einen nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, wobei die wirtschaftliche Tätigkeit im Laufe der Zeit immer mehr zunahm.<sup>159</sup> Zwar ist es nach dem Nebenzweckprivileg zulässig, einen wirtschaftlichen Nebenzweck zu verfolgen, wenn dieser zur Erreichung des Hauptzwecks notwendig und diesem untergeordnet ist,<sup>160</sup> doch in Anbetracht des erheblichen Maßes an wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ist dies bei den Vereinen nicht mehr der Fall.<sup>161</sup> Damit liegt mit der Rechtsform des Idealvereins eine

<sup>157</sup> Ouart, SpuRt 2010, 54 (55).

<sup>158</sup> Weiler, SpuRt 2007, 133 (136).

<sup>159</sup> Fuhrmann, 54.

<sup>160</sup> Weick, in: Staudinger, § 21, Rn. 12.

<sup>161</sup> Ausführlich hierzu Fuhrmann, 31 ff.

Rechtsformverfehlung vor und dieser kann gem. § 395 FamFG durch das Registergericht aus dem Vereinsregister gelöscht werden.<sup>162</sup> Nach der Löschung und dem damit einhergehenden Verlust der Rechtsfähigkeit<sup>163</sup> handelt es sich nunmehr um einen nicht rechtsfähigen Wirtschaftsverein nach § 54 BGB, der ein kaufmännisches Handelsgewerbe betreibt, für das die Vereinsmitglieder akzessorisch gem. § 54 I BGB i.V.m. 128 HGB haften.<sup>164</sup> Neben dem erheblichen Haftungsrisiko für die Mitglieder der Vereine könnte ein erheblicher Imageschaden für die betreffende Liga entstehen, wenn gem. § 10 Nr. 2 lit. a Lizenzierungsordnung die Lizenz entzogen würde, womit der Spielbetrieb eingestellt werden müsste.<sup>165</sup>

## II. Änderungsvorschläge

### 1. Einführung einer Umwandlungspflicht

Durch Einführung einer Umwandlungspflicht könnte die Umgehungsmöglichkeit der Gründung eines Vereins ausgeschlossen werden. Fraglich ist, ob damit auch die Rechtsformverfehlung behoben werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass dem Mutterverein die wirtschaftliche Tätigkeit der ausgegliederten Kapitalgesellschaft möglicherweise weiterhin zuzurechnen ist, da dieser die Mehrheitsbeteiligung gem. § 16 I AktG an der Fußballkapitalgesellschaft hält und damit nach der Vermutungsregel des § 17 II AktG als herrschendes Unternehmen anzusehen ist.<sup>166</sup>

Grundsätzlich wird dem Verein die wirtschaftliche Tätigkeit einer Tochtergesellschaft nach einer Ausgliederung gem. dem Trennungsprinzip nicht mehr zugerechnet.<sup>167</sup> Auch der BGH hat in seinem *ADAC* Urteil festgestellt, dass es Gläubigerschutzgründe nicht gebieten, bei einer mehrheitlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und einer geschäftsleitenden Befugnis einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins anzunehmen. Den Gläubigern haftet gem. § 317 IV AktG i.V.m. § 309 IV 3 AktG der Verein als herrschendes Unternehmen und gegebenenfalls haften gem. § 317 III AktG die Vorstände des Vereins sowie gem. § 318 I, II AktG die Vorstände und der Aufsichtsrat des abhängigen Unternehmens gesamtschuldnerisch.<sup>168</sup>

Auch nach h.M. wäre für eine Zurechnung der wirtschaftlichen Betätigung das Aufeinandertreffen mindestens zweier wirtschaftlicher Interessenverbindungen notwendig. Der Mutterverein müsste also an mindestens einer weiteren wirtschaftlichen Gesellschaft beteiligt sein. Dies ergibt sich daraus, dass das Ziel des Konzernrechts der Schutz der Minderheitsaktionäre und Gläubiger vor der

---

162 Reuter, NZG 2009, 1368 (1372).

163 Schmidt, NJW 1993, 1225 (1227).

164 Reuter, in: MüKo BGB, § 54, Rn. 44.

165 Vgl. Punte, 67 f.

166 Segna, ZIP 1997, 1901 (1906).

167 Nahrwold, 97.

168 BGH NJW 1983, 569 (571); Segna, ZIP 1997, 1901 (1906).

Durchsetzung gegenläufiger Interessen des beherrschenden Unternehmens ist,<sup>169</sup> die nach h.M. nur entstehen können, wenn noch andere wirtschaftliche Interessenverbindungen bestehen.<sup>170</sup> *Burghardt* wendet hiergegen ein, dass zwar keine gegenläufigen wirtschaftlichen, aber dafür ideelle Interessen vorliegen können.<sup>171</sup>

Letztlich überzeugt die Auffassung der h.M. Dies lässt sich damit begründen, dass den ideellen Interessen bei der Ausrichtung der Geschäftsführung, mangels ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit den wirtschaftlichen Handlungen, ein eher geringeres Gewicht zu kommen dürfte. Folglich können die mit einer Rechtsformverfehlung einhergehenden Risiken durch die Einführung einer Umwandlungspflicht vermieden werden. Zudem könnte damit auch die Umgehungsmöglichkeit der Gründung eines Vereins ausgeschlossen werden.

## 2. Anforderungskatalog als Ausnahmeregelung

Zum einen wäre es möglich, die 50+1 Klausel abzuschaffen und stattdessen einen von den Investoren zu erfüllenden Anforderungskatalog einzuführen. Zum anderen wäre es auch denkbar, die 50+1 Klausel hinsichtlich des Verbotes von Mehrheitsbeteiligungen bestehen zu lassen und einen Anforderungskatalog als echte Ausnahmeregelung einzuführen. Falls deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann immer noch eine Beteiligung von weniger als 50% erworben werden. Gerade durch die umfangreichen Ausgestaltungsmöglichkeiten kann ein angemessener Schutz vor sportfremden Einflüssen gewahrt werden. So wären Haltefristen für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung, die Einräumung von Vorkaufsrechten, die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten wie Ausfallbürgschaften, ein vertraglich gesicherter Rückfall der Beteiligungen an den Mutterverein bei Insolvenz des Investors oder Vetorechte zugunsten des Vereins in Gesellschafterversammlungen effektive und auch notwendige Mittel, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.<sup>172</sup> Bei der inhaltlichen Ausgestaltung kann man sich auch an dem Reformvorschlag von *Hannover 96* oder dem Kompromissvorschlag von *Kollmann* orientieren. Insgesamt wäre ein Anforderungskatalog eine effektive Schutzmaßnahme und das Risiko, dass die 50+1 Klausel nach einer gerichtlichen Überprüfung ersatzlos wegfällt, könnte vermieden werden.

## 3. Einführung einer 25+1 Sperre

In Kombination mit dem soeben genannten Anforderungskatalog sollte eine 25+1 Sperre eingeführt werden. Wie bereits dargestellt, ist der Inhaber der Stimmenmehrheit im Falle eines

---

169 Hüffer, in: Hüffer AktG, § 15, Rn. 3.

170 Burghardt, SpuRt 2013, 142 (144); Segna, ZIP 1997, 1901 (1906).

171 Burghardt, SpuRt 2013, 142 (145).

172 Quart WRP 2010, 85 (92); Quart, SpuRt 2010, 54 (55 f.).

Grundlagenbeschlusses, wie einer Satzungsänderung oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, von dem Inhaber der Sperrminorität rechtlich abhängig.<sup>173</sup> Die Muttervereine behielten damit weiterhin eine erhebliche Einflussnahmemöglichkeit auf den Club und wesentliche Entscheidungen sowie strukturändernde Maßnahmen wären nur mit deren Zustimmung möglich. Des Weiteren würde eine Beteiligung von 25% auch der ideellen Wahrung der Verbindung von Amateur- und Profisport und der damit einhergehenden Identifikationskraft der Fans mit dem Club dienlich sein.

#### 4. Erweiterung der Umverteilungsmaßnahmen

Um die Ausgeglichenheit in der Liga zu verbessern, wäre es förderlich, die bestehenden Umverteilungsmaßnahmen weiter auszubauen, den Verteilungsschlüssel zugunsten schwächerer Clubs zu ändern oder neue Anknüpfungspunkte für Umverteilungsmaßnahmen einzuführen.<sup>174</sup> Hier könnte der von der EU entwickelte Vorschlag zur Reformierung des Transfersystems herangezogen werden, wonach auf einen Transfer Fairplay-Gebühren erhoben werden und bei Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts ein gewisser Anteil der Transfersumme an kleinere Clubs fließen soll.<sup>175</sup>

#### 5. Einführung einer Multi-Club Ownership-Regelung

Seit der Streichung der „Lex Leverkusen“ steht die Tür zu Mehrheitsbeteiligungen erstmals für mehrere Clubs offen. Somit wäre es auch möglich, dass ein Investor an mehr als einem Club mehrheitlich oder an nur einem Club mehrheitlich und an einem weiteren mit 49% der Stimmanteile beteiligt ist. Um die damit einhergehenden erheblichen Gefahren für die Integrität des Wettbewerbs abzuwenden, sollte eine Multi-Club Ownership-Regelung eingeführt werden, wie sie auch in *Article 3.01 c)* in den *Regulations of the UEFA Champions League* enthalten ist.

#### 6. Einführung einer Break-Even Regelung

Es hat sich bereits gezeigt, dass Clubs, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, möglicherweise faktisch zur Vergabe einer Mehrheitsbeteiligung gezwungen werden, um sich vor einer drohenden Insolvenz zu retten oder um konkurrenzfähig zu bleiben.<sup>176</sup> Um es im Falle einer Abschaffung der 50+1 Klausel jedem Verein freizustellen, ob er eine Mehrheitsbeteiligung

---

173 Weiler, 282.

174 Schaefer, 178.

175 Kettenburg, EU will Transfersystem reformieren,

<[http://www.sponsors.de/no\\_cache/deutsch/startseite/detailansicht/article/eu-will-transfersystem-reformieren/72/a798323e8885f007caa3daf0b2159168/?bis=29.11.13&tx\\_ttnews%5Bsword%5D=Umverteilung](http://www.sponsors.de/no_cache/deutsch/startseite/detailansicht/article/eu-will-transfersystem-reformieren/72/a798323e8885f007caa3daf0b2159168/?bis=29.11.13&tx_ttnews%5Bsword%5D=Umverteilung)>.

176 Heermann, CaS 2007, 426 (429).

vergeben möchte, sollte eine Regelung eingeführt werden, mit der derartige finanzielle Notlagen bestmöglich vermieden werden können. Zwar werden durch § 8 der Lizenzierungsordnung dem Lizenznehmer bereits sämtliche zu erfüllende Pflichten und die Erbringung sämtlicher Nachweise über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufgebürdet, doch könnte eine den Break-Even Vorschriften des UEFA Financial Fairplay-Konzepts ähnliche Regelung, die im Kern besagt, dass die Clubs innerhalb einer bestimmten Periode nicht mehr Geld ausgeben dürfen, als sie einnehmen, eingeführt werden, um noch besseren Schutz vor finanziellen Notlagen zu gewährleisten.<sup>177</sup> Ein bestimmtes Defizit darf entstehen, sofern dieses durch Anteilseigner und/oder verbundene Parteien gedeckt wird.<sup>178</sup> Im Falle eines Verstoßes drohen entsprechende Sanktionen.<sup>179</sup> Damit könnte zum einen gewährleistet werden, dass sich die Vereine nicht weiter verschulden und das Risiko einer finanziellen Notlage gering gehalten wird. Zum anderen werden die zulässigen Defizite, die durch Anteilseigner aufgefangen werden können, gedeckelt. Insgesamt würde eine solche Regelung also dazu beitragen, dass die Vereine ohne faktische Zwänge über die Vergabe von Mehrheitsbeteiligungen entscheiden können.

## 7. Vorschlag aus der Literatur

### a) Konzept

Eine mögliche Neufassung<sup>180</sup> für eine Verbandsregelung, um eine rechtlich oder auch wirtschaftlich begründete Einflussnahme zu vermeiden, haben *Lammert, Hovemann, Wischemann* und *Richter* ausgearbeitet, die anstatt des Schwellenwerts von 50% eingeführt werden könnte. Entscheidend für deren Neuformulierung waren die Vor- und Nachteile einer kasuistischen und einer prinzipienorientierten Ausgestaltung. Kasuistische Regelungen zeichnen sich durch einen sehr hohen Detaillierungsgrad, spezifische Anforderungen sowie konkrete Anforderungs- und Interpretationsvorschriften aus, wodurch diese eine gewisse „check-the-box mentality“ aufweisen.<sup>181</sup> Aufgrund der hohen Spezifität können diese jedoch niemals alle Fälle abdecken und es drohen Umgehungsversuche.<sup>182</sup>

Ein prinzipienorientierter Ansatz hat dagegen einen geringen Detaillierungsgrad und beschränkt sich auf wenige, aber dafür allumfassende, breit formulierte Regelungen, womit sämtliche Sachverhalte und somit auch Umgehungsmöglichkeiten abgedeckt werden können.<sup>183</sup> Allerdings

---

177 Art. 60 I UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (UEFA-Fairplay), 2010.

178 Art. 61 II UEFA-Fairplay, 2010.

179 Art. 63 IV UEFA-Fairplay, 2010.

180 Siehe Anlage 6

181 Lüdenbach/Hoffmann, KoR 2003, 387 (389).

182 Watrin/Strohm, KoR, 123 (124).

183 Lammert et al., SuG 2009, 203 (218).

birgt eine solche überschaubare und transparente Regelung auch die Gefahr von unterschiedlichen Interpretationen. Die optimale Lösung wäre nun ein Ansatz, der die Vorteile eines kasuistischen und eines prinzipienorientierten Ansatzes zu vereinen mag.<sup>184</sup>

#### b) Bewertung

Die Kombination aus kasuistischen und prinzipienorientierten Ansatz stellt eine gelungene, effektive Lösung dar, ein bestmögliches Maß an Transparenz und Überschaubarkeit zu gewährleisten. Zudem kann eine teilweise kasuistische Ausgestaltung, in der exemplarisch sämtliche Umgehungsmöglichkeiten dargestellt sind, als Orientierungsmaßstab dienen, um eine Ungleichbehandlung identischer Sachverhalte zu vermeiden.<sup>185</sup> Dadurch, dass dieser Ansatz zusätzlich die wirtschaftliche Abhängigkeit explizit erfasst und es ebenfalls keine Ausnahmeregelung gibt, ist die vorliegende Regelung keine mildere Regelung als die 50+1 Klausel. Entgegen den Verfassern<sup>186</sup> ist damit davon auszugehen, dass diese Neuregelung aufgrund ihres generellen Verbotes eines beherrschenden Einflusses unangemessen und mit europäischem Recht unvereinbar ist. Deshalb sollte diese Regelung in Verbindung mit der Ausnahmeregelung des Anforderungskatalogs eingeführt werden, womit die Angemessenheit gewahrt wäre. In diesem Fall ist ein schärferes Verbot sogar wünschenswert, denn wenn eine echte Ausnahmeregelung besteht, dann sollte kein Investor, der diese nicht erfüllt, durch Umgehungsmöglichkeiten doch zu einem beherrschenden Einfluss kommen.

#### E. Fazit

Im Rahmen dieser Arbeit wurde festgestellt, dass § 16 c Nr. 2 der Satzung des DFB und § 8 Nr. 2 der Satzung des Ligaverbandes gegen europäisches und nationales Recht verstoßen und diese Verstöße auch nicht durch die Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden können. Damit würde die 50+1Klausel im Falle einer Überprüfung durch ein staatliches Gericht oder die Europäische Kommission ersatzlos wegfallen und Investoren hätten unbeschränkten Zugang zu Mehrheitsbeteiligungen. Zudem besteht aufgrund sämtlicher Umgehungsmöglichkeiten und der Risiken der Rechtsformverfehlung dringender Handlungsbedarf. Für eine Neuregelung erscheint mir die folgende Konstellation als überaus effektiv, um die Interessen der Investoren und die der Vereine in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. So sollte das Verbot einer Stimmenmehrheit durch den Regelungsvorschlag von *Lammert, Hovemann, Wischemann* und *Richter* ersetzt werden, wobei dieser mit der Ausnahmeregelung eines Anforderungskatalogs zu versehen ist. Zudem sollte

---

184 Watrin/Strohm, KoR, 123 (124).

185 Lammert et al., SuG 2009, 203 (219).

186 Lammert et al., SuG 2009, 203 (225).



eine 25+1 Sperre sowie eine Multi-Club Ownership-Regelung eingeführt werden. Um die Ausgeglichenheit in der Liga zu fördern, wäre auch daran zu denken, die Umverteilungsmaßnahmen nach einem der dargestellten Ansätze zu erweitern.

Letztlich obliegt dem DFB und dem Ligaverband die Entscheidung über eine Änderung, doch es ist davon auszugehen, dass der Bestand der 50+1 Klausel nicht von Dauer ist. Konflikte werden auch in Zukunft auftreten und irgendwann wird ein Club oder Investor eine Überprüfung durch die Europäische Kommission oder ein staatliches Gericht anstreben. So hat auch Dietmar Hopp angekündigt, dass er sich an der Kapitalgesellschaft des 1899 TSG Hoffenheim mehrheitlich beteiligen will.<sup>187</sup> Die Frage ist nun, ob man bereits jetzt für den Fall einer Überprüfung vorsorgen will, oder man es auf das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung ankommen lässt. Wünschenswert wäre es, dass bereits jetzt eine Neuregelung getroffen wird, um die Zielsetzungen der 50+1 Klausel, die überaus wichtig für die deutsche Liga, die Clubs und vor allem die Fans sind, zu wahren. Es wäre daher vorzugswürdig, Beteiligungen in einem kontrollierten und für alle akzeptablen Maß zuzulassen, statt nach einem Überprüfungsfall keinen Einfluss mehr auf die Vergabe von Mehrheitsbeteiligungen zu haben.

---

<sup>187</sup>Hartmann, Hopp will Mehrheit an 1899 übernehmen, <[http://www.sponsors.de/?id=71&no\\_cache=1&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=34476&tx\\_ttnews\[backPid\]=&nid=1794&istop=>](http://www.sponsors.de/?id=71&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=34476&tx_ttnews[backPid]=&nid=1794&istop=>)>.

## **Anlage 1: Satzung des DFB** (Auszug entsprechend der verwendeten Quellen)

### **§ 16c der Satzung des DFB**

#### Mitgliedschaft im Ligaverband

1. Vereine der Lizenzligen bzw. Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erwerben die Mitgliedschaft im Ligaverband mit Erteilung der Lizenz durch den Ligaverband.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Tochtergesellschaft“), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat, wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragsabschlüssen im Bereich der Werbung, des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Tochtergesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des Ligaverbandes.

Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Tochtergesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Tochtergesellschaft zur Folge. Mutterverein und Tochtergesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

## Anlage 2: Satzung des Ligaverbandes (Auszug entsprechend der verwendeten Quellen)

### § 8 [Erwerb und Ende der Mitgliedschaft]

[...]

2. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50 %, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der Lizenzligen beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften (Lizenznehmer), die Aufgaben der Vermarktung auf eine andere Gesellschaft (Vermarktungsgesellschaft) übertragen, müssen an dieser Vermarktungsgesellschaft dann mehrheitlich beteiligt sein, wenn diese selbst Verträge über die Vermarktung des Lizenznehmers im eigenen Namen oder im Namen des Lizenznehmers schließt. Dies gilt nicht, wenn sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und der Vermarktungsgesellschaft ergibt, dass der Lizenznehmer den jeweiligen Vertragabschlüssen im Bereich der Werbung, insbesondere des Sponsorings, der Fernseh-, Hörfunk- und Online-Rechte sowie der Überlassung von Nutzungsrechten vorab zustimmen muss. Bei Kapitalgesellschaften der Lizenzligen genügt auch eine mehrheitliche Beteiligung des Muttervereins an der Vermarktungsgesellschaft.

Über Ausnahmen vom Erfordernis einer mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins nur in Fällen, in denen ein Wirtschaftsunternehmen seit mehr als 20 Jahren vor dem 1.1.1999 den Fußballsport des Muttervereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat, entscheidet der Vorstand des Ligaverbandes.

Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsunternehmen in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert sowie die Anteile an der Kapitalgesellschaft nicht weiterveräußert bzw. nur an den Mutterverein kostenlos rückübereignet. Im Falle einer Weiterveräußerung entgegen dem satzungsrechtlichen Verbot bzw. der Weigerung zur kostenlosen Rückübereignung hat dies Lizenzentzug für die Kapitalgesellschaft zur Folge.

Mutterverein und Kapitalgesellschaft können nicht gleichzeitig eine Lizenz besitzen.

[...]

### **Anlage 3: Lizenzierungsordnung (Auszug entsprechend der verwendeten Quellen)**

#### **Päambel**

[...]

Das Exekutivkomitee der UEFA hat beschlossen, ein europaweites Lizenzierungsverfahren einzuführen, damit der Fußball in allen Mitgliedsverbänden an Glaubwürdigkeit und Qualität gewinnt und künftig in ganz Europa höchstes Niveau erreicht. Die Einzelheiten sind in einem UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren sowie in einem Standard für den nationalen Lizenzgeber geregelt.

[...]

#### **§ 4 [Rechtliche Kriterien]**

[...]

10. Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, dass ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.

[...]

#### **§ 10 [Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz]**

[...]

2. Die Lizenz kann entzogen oder verweigert werden, wenn

[...]

- d) bei Bewerbern/Lizenznehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Wertentscheidungen umgangen werden.

[...]

### **Anlage 4: UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay, Ausgabe 2010 (Auszug entsprechend der verwendeten Quellen)**

#### **§ 60 I [Break-even-Ergebnis]**

Die Differenz zwischen den relevanten Einnahmen und den relevanten Ausgaben ist das Break-even-Ergebnis, das in Übereinstimmung mit Anhang X für jede Berichtsperiode zu berechnen ist.

[...]

## **§ 61 II [Annehmbare Abweichungen]**

[...]

Die annehmbare Abweichung beträgt EUR 5 Mio. Dieses Niveau darf bis zur Höhe der folgenden Beträge überschritten werden, wenn die Überschreitung vollständig durch Beiträge von Anteilseignern und/oder verbundenen Parteien gedeckt ist:

- a) EUR 45 Mio. für die in den lizenzierten Spielzeiten 2013/14 und 2014/15 beurteilte Monitoring-Periode;
- b) EUR 30 Mio. für die in den lizenzierten Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18 beurteilte Monitoring-Periode;
- c) ein niedrigerer Betrag, der zu gegebener Zeit vom UEFA-Exekutivkomitee festgelegt werden wird, für die in den folgenden Jahren beurteilten Monitoring-Perioden.

[...]

## **§ 63 IV [Einhaltung der Break-even-Vorschrift]**

[...]

Falls die Break-even-Vorschrift nicht eingehalten wird, und nach Berücksichtigung weiterer Faktoren gemäss Anhang XI, kann der Finanzkontrollausschuss für Klubs den Fall an die Rechtspflegeorgane weiterleiten, die unverzüglich geeignete Massnahmen in Übereinstimmung mit dem in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* festgelegten Verfahren für dringende Fälle treffen.

## **Anlage 5: Regulations of the UEFA Champions League 2012-15 Cycle Season 2012/2013**

### **Article 3 [Integrity of the competition]**

3.01 To ensure the integrity of the UEFA club competitions, the following criteria apply:

- a) no club participating in a UEFA club competition may, either directly or indirectly:
  - i) hold or deal in the securities or shares of any other club participating in a UEFA club competition,
  - ii) be a member of any other club participating in a UEFA club competition,
  - iii) be involved in any capacity whatsoever in the management, administration and/or sporting performance of any other club participating in a UEFA club competition, or
  - iv) have any power whatsoever in the management, administration and/or sporting performance of any other club participating in a UEFA club competition;
- b) no one may simultaneously be involved, either directly or indirectly, in any capacity whatsoever in the management, administration and/or sporting performance of more than one club participating in a UEFA club competition;
- c) no individual or legal entity may have control or influence over more than one club participating in a UEFA club competition, such control or influence being defined in this context as:
  - i) holding a majority of the shareholders' voting rights;

- ii) having the right to appoint or remove a majority of the members of the administrative, management or supervisory body of the club;
- iii) being a shareholder and alone controlling a majority of the shareholders' voting rights pursuant to an agreement entered into with other shareholders of the club; or
- iv) being able to exercise by any means a decisive influence in the decision-making of the club.

3.02 If two or more clubs fail to meet the criteria aimed at ensuring the integrity of the competition, only one of them may be admitted to a UEFA club competition, in accordance with the following criteria (applicable in descending order):

- a) the club which qualifies on sporting merit for the more prestigious UEFA club competition (i.e., in descending order: UEFA Champions League and UEFA Europa League);
- b) the club which has the highest priority access by virtue of its performance in its top domestic league championship and as indicated in the 2012/13 access list (Annex Ia);
- c) the club which has the best club coefficient ranking as established in accordance with paragraph 9.02.

Clubs that are not admitted are replaced in accordance with paragraph 2.11.

#### **Anlage 6: Regelungsvorschlag von Lammert, Hovemann, Wieschemann und Richter, SuG 2009, 203, (219)**

„Der Verein verfügt über einen beherrschenden Einfluss, wenn er dazu imstande ist, die Finanz- und Geschäftspolitik der Gesellschaft zu bestimmen. Ein beherrschender Einfluss wird unter anderem – aber nicht ausschließlich – dann angenommen, wenn der Verein:

- (a) direkt oder indirekt – durch Anteilsbesitz oder durch eine mit anderen Anteilseignern geschlossene Vereinbarung – über die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschaft verfügt;
- (b) über die Mehrheit der Stimmrechte eines Leitungs- oder Kontrollorgans der Gesellschaft verfügt oder die Möglichkeit innehat, die Mehrheit der Mitglieder eines solchen Organs zu ernennen oder abzuwählen; oder
- (c) über die Möglichkeit verfügt, die Finanz- und Geschäftspolitik der Gesellschaft gemäß einer Satzung oder einer Vereinbarung zu bestimmen.

Auch entgegengesetzte Umstände sind in die Beurteilung eines beherrschenden Einflusses einzubeziehen. So ist ein beherrschender Einfluss des Vereins auch bei Bestehen formeller Kontrollrechte zu verneinen, wenn eine externe natürliche oder juristische Person ihrerseits auf die Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt, welcher entweder durch formelle Rechte oder durch eine rechtlich oder wirtschaftlich begründete Abhängigkeit der Gesellschaft besteht. Grundlage der dazu erforderlichen Beurteilung sind über die Berücksichtigung der rechtlichen Kriterien hinaus insbesondere die wirtschaftlichen Verbindungen der Gesellschaft zu externen Personen aufgrund von Finanzierung, Leistungsaustausch oder unentgeltlichen Zuwendungen.“

## **Anlage 7: Gestaltungsvorschlag zur Aufnahme für Investoren von Kollmann**

Abrufbar unter: <<http://www.football501.de/index.php?id=323>>

### 1. Quellennachweis

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einem sog. „Quellennachweis“ verpflichtet, bei dem die Herkunft des Kapitals eindeutig offen gelegt werden muss. Hiermit soll sichergestellt werden, dass bei dem finanziellen Engagement nicht Kapital verwendet wird, welches aus unseriösen Quellen stammt (z.B. Glückspiel, Steuerhinterziehung). Als Grundlage für den „Quellennachweis“ können Verfahren der internationalen Buchhaltung und Vermögensverwaltung zum Einsatz kommen.

### 2. Unabhängigkeitsnachweis

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einem sog. „Unabhängigkeitsnachweis“ verpflichtet, bei dem die Befangenheit des Kapitals eindeutig offen gelegt werden muss. Hiermit soll sichergestellt werden, dass mit dem finanziellen Engagement keine Abhängigkeiten für sportpolitische Entscheidungsstrukturen eingegangen werden (z.B. Stimmverhalten, Lobbyismus). Als Grundlage für den „Unabhängigkeitsnachweis“ können der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor und die Beteiligungs- bzw. Organisationsstruktur des Investors zum Einsatz kommen.

### 3. Singularitätsnachweis

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einem sog. „Singularitätsnachweis“ verpflichtet, mit dem die mögliche Mehrfach- oder Überkreuzbeteiligungen des Kapitals über mehrere Vereine hinweg verhindert werden soll. Hiermit soll sichergestellt werden, dass sich ein Investor direkt oder indirekt an mehreren Vereinen beteiligen kann, um eventuelle Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Als Grundlage für den „Singularitätsnachweis“ kann eine Analyse der Beteiligungs- bzw. Organisationsstruktur des Investors zum Einsatz kommen.

### 4. Lock-up

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einer sog. „Lock-up-Periode“ verpflichtet, die einen Weiterverkauf der Anteile innerhalb eines gewissen Zeitraumes untersagt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem finanziellen Engagement nicht um ein kurzfristiges taktisches Investment handelt, sondern eine langfristige strategische Anlage vorliegt. Als Zeitraum für den „Lock-up“ werden 7 Jahre vorgeschlagen. Verankert wird eine solche Vereinbarung im Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor.

### 5. Staging

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einem sog. „Staging“ verpflichtet, bei dem die Anteilsübertragung gestaffelt wird. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Übernahme der Mehrheit nicht in einem, sondern in mehreren Schritten erfolgt. Es wird vorgeschlagen, dass der Investor im ersten Jahr nur 10%, im zweiten Jahr 25,1% und erst im dritten Jahr über 50% erwerben darf. Optionen könnten diese Stufen für den Investor sichern, der Verein

hat aber Zeit, den Investor im Tagesgeschäft zu prüfen. Als Grundlage für das „Staging“ dient der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor.

## 6. Rückkaufoption

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einer sog. „Rückkaufoption“ verpflichtet, bei der der Verein die Anteile zu festgelegten Zeitpunkten und Preisen zurückkaufen kann. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Verein die vergebenen Investorenanteile und damit auch die eventuell vergebene Mehrheit wieder zurückerlangen kann. Es wird vorgeschlagen, dass hierzu alle 2 Jahre die Möglichkeit besteht und der Rückkaufpreis mit fest definierten Renditen am Anfang des Investments festgeschrieben wird. Diese definierte Rendite sollte über alle Vereine aus Wettbewerbsgründen gleich sein und sich sowohl an üblichen Marktrenditen orientieren, als auch einen Risikoaufschlag beinhalten. Es wird vorgeschlagen, dass hier von einer Basisrendite von 10% pro Jahr zuzüglich 5% der durchschnittlichen Wertsteigerung des Vereins seit dem Investment ausgegangen wird. Als Grundlage für die „Rückkaufoption“ dient der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor und eine Unternehmens- bzw. Vereinsbewertung zum Zeitpunkt der ersten Anteilsübernahme und dem Verkaufszeitpunkt durch unabhängige Wirtschaftsprüfer.

## 7. Vorkaufrecht

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einem sog. „Vorkaufrecht“ verpflichtet, bei dem der Verein das Recht erhält die Anteile bei einem Verkauf durch den Investor an Dritte zu gleichen Konditionen zu übernehmen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Verein die vergebenen Investorenanteile und damit auch die eventuell vergebene Mehrheit vor einem Weiterverkauf wieder zurückerlangen kann. Als Grundlage für das „Vorkaufrecht“ dient der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor und/oder die Satzung der Kapitalgesellschaft.

## 8. Fanbeirat

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zur Bildung eines sog. „Fanbeirates“ verpflichtet, bei dem die Basis eines Vereins mit einem gewählten Vertreter im Kontrollorgan einen Sitz erhält. Dies bedeutet, dass die Fans ein gleichberechtigtes Gegengewicht im Kontrollorgan des Vereins bekommen, um ihre Vorstellungen und Meinungen aktiv einbringen zu können. Hiermit soll sichergestellt werden, dass sowohl die Investoren- als auch die Fanperspektive in der strategischen Diskussion eine Stimme erhält. Als Grundlage für die Einrichtung eines „Fanbeirats“ dienen die Vereinssatzung und die Satzung der Kapitalgesellschaft.

## 9. Gewaltenteilung

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zu einer sog. „Gewaltenteilung“ verpflichtet, bei der der operative Zugriff des Investors auf das Tagesgeschäft beschränkt wird. Dies bedeutet, dass die Vereinsführung und das Vereinsmanagement nur und ausschließlich von den Vereinsmitgliedern gewählt werden und hier der Investor nicht direkt oder indirekt personell eingreifen bzw. selbst tätig werden darf. Der Einfluss des Investors wird über die Kontrollorgane geregelt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Verein operativ unabhängig bleibt und die Ausgewogenheit zwischen finanziellen und sportlichen Aspekten gewahrt bleibt. Als Grundlage für die „Gewaltenteilung“ dient der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor



bzw. die Satzung der Kapitalgesellschaft.

#### 10. Preissteigerungslimitation

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein zur Bildung einer sog. „Preissteigerungslimitation“ verpflichtet, bei der die Preise in den zentralen Einnahmequellen pro Jahr nur um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden dürfen. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass die Befürchtung von unverhältnismäßigen Preissteigerungen bei Tickets und Merchandising nach dem Einstieg von Investoren gemildert werden. Es wird vorgeschlagen, dass hier von max. 12% Preissteigerung pro Jahr ausgegangen werden darf. Alternativ kann eine Begrenzung nach oben im Rahmen eines wettbewerbsorientierten Vergleichskorridors angeführt werden. In diesem Fall dürfen die Preise nicht mehr als 12% über dem Ligadurchschnitt liegen. Als Grundlage für die „Preissteigerungslimitation“ dient der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor

#### 11. Ausschüttungslimitation

Der Investor wird bzw. die Investoren werden zusammen mit dem Verein verpflichtet, bei der Verwendung von Gewinnen bzw. dem positiven Jahresergebnis einen bestimmten Verteilschlüssel anzuwenden, bei dem die Ausschüttung an den Investor begrenzt wird. So soll verhindert werden, dass die gesamten Gewinne an den Investor ausgeschüttet werden und dem Verein somit die Investitionsgrundlage für die kommende Spielzeit entzogen wird. Vorgeschlagen wird der folgende Verteilschlüssel: 50% Verein, 30% Investor, 20% Rücklage. Als Grundlage für die „Ausschüttungslimitation“ dient der Beteiligungsvertrag zwischen Verein und Investor.

### **Anlage 8: Konsensmodell von Hannover 96**

Abrufbar unter:

<[http://www.hannover96.de/CDA/fileadmin/\\_recycler\\_/Zusammenfassung\\_Konsensmodell\\_Hannover\\_96.pdf](http://www.hannover96.de/CDA/fileadmin/_recycler_/Zusammenfassung_Konsensmodell_Hannover_96.pdf)>

Der Ausgangspunkt: Hannover 96 akzeptiert die Gründe und Motive, die ursprünglich zur 50+1-Regelung zum Schutze der Traditionsvereine des deutschen Fußballs und der Integrität des Wettbewerbs geführt haben.

Die Entwicklung der Fußballmärkte z. B. England, Spanien, Italien oder anderen Ländern muss analysiert werden. Die Erkenntnisse werden in dem Konsensmodell berücksichtigt. Hannover 96 strebt eine Lösung an, die es dem Club ermöglicht, seine Chancen und Entwicklungspotentiale in der Zukunft nutzen zu können.

Hannover 96 fordert innerhalb des Wettbewerbs der Bundesliga Chancengleichheit und strebt eine Modernisierung, Anpassung der 50+1-Regelung an die Entwicklung des Fußballs national und international sowie des Handelsrechts an. Dabei soll der bisherige Grundsatz erhalten bleiben.

Es muss sichergestellt werden, dass Investitionen auch im deutschen Fußball möglich sind und der Abfluss in andere Länder oder andere Sportarten verhindert wird. Das in Deutschland oder auch im Ausland verdiente und versteuerte Geld soll auch in Deutschland wieder investiert werden und zwar in den Fußballsport.

Bei Bayer Leverkusen, VfL Wolfsburg, TSG Hoffenheim gilt keine 50+1-Regelung bzw. diese ist praktisch außer Kraft gesetzt. Diese Fälle haben bewiesen, dass „gute“, gesellschaftlich

ambitionierte Investoren, wie Bayer, VW, Herr Hopp, Positives für den Fußball schaffen, ohne die Ziele für den Fußball zu gefährden. Diese drei Clubs haben im Management im sportlichen Bereich, in der Jugendnachwuchsförderung, bei der Integration, in der Infrastruktur und im Finanzwesen längst Vorbildcharakter. Niemand hält diese Clubs für eine Gefahr für die Werte des deutschen Fußballsports. Es ist unerklärlich, dass gerade aus dem Fußballsport heraus beanstandet wird, dass Bayer, VW, Hopp ihr redlich verdientes Geld in den Fußballsport stecken.

Hannover 96 und Martin Kind beabsichtigen ausschließlich die Hereinnahme von lokal positionierten, unternehmerischen Persönlichkeiten und Investoren, die in Qualität, Bonität, gesellschaftlicher Akzeptanz und in Bekenntnis zu den Werten des deutschen Fußballsports sowie den gesellschaftlichen Grundentscheidungen Bayer, VW, Hopp entsprechen. Jede Beteiligung von spekulativen, kurzfristig einen Gewinn erwartenden Investoren ist ebenso ausgeschlossen wie Investoren, die andere, den Fußballsport gefährdende Motive und Ziele verfolgen.

Das von Hannover 96 in jahrelanger Arbeit entwickelte **Konsensmodell** sieht vor, dass es bei der 50+1-Regelung **grundsätzlich bleibt** und nur im **Ausnahmefall** nach Überprüfung durch den Ligaverband den Clubs die **Möglichkeit** eingeräumt wird, mehr als 50 % der Anteile zu veräußern, **wenn** bei diesem Investor sämtliche nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Haltedauer** der Investition mindestens 10 Jahre;
- **Markenpflege** sowie Erhalt der Traditionsbezeichnungen des Vereins;
- Sicherstellung der Kontinuität des Wettbewerbs durch Verbot kurzfristiger Wettbewerbseingriffe durch Verpflichtung der Kapitalgesellschaft, die erzielten Erlöse aus der Abtretung der Anteile an einen Investor über mindestens **3 Jahre gestreckt** unter Aufsicht der DFL in die Kennziffer „Personalausgaben Lizenzspielermannschaft einschließlich Funktionsteam“ zu investieren (also keine Wettbewerbsverzerrung durch „Blitz-Invest“);
- kostenloser **Rückfall** des Anteils an Mutterverein bei Insolvenz des Investors oder Verstößen gegen Verbandsrecht;
- keine andere Beteiligung des Gesellschafters an anderen Clubs;
- absolute Gewährleistung von Integrität des Wettbewerbs;
- umfassendes langfristiges **Genehmigungsverfahren** durch DFL und Liga zur Abschreckung unerwünschter Investoren;
- Investoren und Gesellschafter müssen jederzeit Integrität und **Bonität** gewährleisten;
- **Anerkennung** von Satzungen und Ordnungen von DFB und Liga- verband durch Investoren/Gesellschaft inklusive entsprechender Sanktionen bei Verstößen, bis hin zum Einzug der Gesellschafteranteile;
- weitere Gewährleistung der **Unterstützung des Muttervereins** im bisherigen Umfang;
- Sicherung des **weiteren Einflusses** des Muttervereins durch Sitze im Aufsichtsrat und Belassung eines bestimmten Gesellschaftsanteils;
- 6 Monate befristetes Angebot des Investors zur **umfassenden Überprüfung** von Person, Institution, Bonität, Mittelherkunft etc. durch die DFL;
- Festlegung eines hohen **Mindestbetrages** als Kaufpreis für 1 % eines Gesellschaftsanteils;

- Abgabe einer Vielzahl von rechtsverbindlichen, unwiderruflichen Erklärungen durch Investor/Gesellschafter gegenüber DFL/Ligaverband;
- Abtretung der Gesellschaftsanteile nach Ablauf der 10-jährigen Haltefrist kann nur zum 30.06. mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten und Genehmigung durch DFL/Ligaverband erfolgen;
- Sicherstellung, dass Investor/Gesellschafter keine über die Investition hinausgehenden anderen Interessen und Motive verfolgt;
- umfangreiches **Prüfrecht** von Ligaverband/DFL und weitreichendes Ermessen bezüglich der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung;
- Prüfung und Darlegung der **Mittelherkunft** auf der Grundlage aussagekräftiger Dokumente;
- Investor/Gesellschafter muss seit mindestens 3 Jahren seinen **Wohnsitz/Geschäftssitz** in der BRD oder einem EU-Land haben;
- Ermächtigung des DFL/Ligaverbands zur **Einziehung** der Kapitalanteile des Investors/Gesellschafters zugunsten des Muttervereins bei Fehlverhalten;
- Investor/Gesellschafter muss seit mindestens 6 Jahren beim Mutterverein/Tochtergesellschaft ununterbrochen in erheblichem Umfang ideell und/oder finanziell **engagiert** sein;
- **Überprüfung** der persönlichen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Gesellschafters/Investors auf dessen Kosten durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen;
- Vollständigkeitserklärung des Gesellschafters/ Investors gegenüber dem von der DFL/Ligaverband beauftragten Wirtschaftsprüfer bezüglich der vorzulegenden Dokumente über seine wirtschaftlichen, finanziellen und persönlichen Verhältnisse;
- es bleibt beim Entsenderecht des Clubs in den Aufsichtsrat der Gesellschaft;
- keine Multi-Club-Owner-Ship-Möglichkeiten;
- umfangreicher „Fit-and-Proper-Person-Test“;
- Vereinbarung, dass eine etwaige Abfindung der Gesellschafteranteile nicht anhand des Verkehrswertes der Gesellschafteranteile, sondern allenfalls zum **Anteilswert** erfolgt.